



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

## Gesetz über Aktenführung und Archivierung (22.10.10)

**Ort:** Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen,

**Zeit:** Mittwoch, 20. Oktober 2010, 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatende Kommission:*

**Breitenmoser-Häberli** Vreni, Waldkirch, Präsidentin

**Bärlocher** Stephan, Bütschwil

**Baumgartner** Renato, Gams

**Freund** Walter, Eichberg

**Hartmann** Roland, Jona

**Hasler-Spirig** Marlen, Widnau

**Hegelbach** Marcel, Jonschwil

**Kofler** Josef, Uznach

**Ledergerber** Donat, Kirchberg

**Müller** Jascha, St.Gallen

**Nietlispach** Jaeger Eva, St.Gallen

**Noger** Arno, St.Gallen

**Thalmann** Linus, Kirchberg

**Tinner** Beat, Azmoos

**Zoller** Erich, Sargans

*Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:*

**Hilber** Kathrin, Regierungsrätin, Vorsteherin des Departementes des Innern

**Meier** Beda, Generalsekretärin-Stellvertreter Departement des Innern

**Meier** Katrin, Leiterin Amt für Kultur

**Gemperli** Stefan, Leiter Staatsarchiv

**Rühle** Christopher, Leiter Recht und Projektsupport, Amt für Kultur (Protokoll)

**Entschuldigt:** -

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen
  2. Informationsteil
    - 2.1 Aufgabe von Archiven im Informationszeitalter (Einführungsreferat Katrin Meier, Leiterin Amt für Kultur)
    - 2.2 Schwerpunkte und Neuerungen im Gesetz über Aktenführung und Archivierung (Einführungsreferat Stefan Gemperli, Leiter Staatsarchiv)
  3. Beantwortung von Sachfragen

4. Eintreten
  - 4.1 Eintretensreferat (Rr Kathrin Hilber)
  - 4.2 Eintretensvoten der Fraktionen
  - 4.3 Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten
  
5. Spezialdiskussion
  - 5.1 Beratung der Botschaft
  - 5.2 Beratung des Gesetzentwurfs
  - 5.3 Rückkommen
  - 5.4 Schlussabstimmung
  
6. Umfrage:
  - 6.1 Kommissionsreferat
  - 6.2 Medienmitteilung

**Unterlagen:** Gesetz über Aktenführung und Archivierung (22.10.10), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. August 2010 (Beratungsunterlage)  
Verordnung über das Staatsarchiv (sGS 271.1)  
Verordnung über die Gemeindearchive (sGS 151.57)

**Beilagen:**

- Folien zu den Referaten von Katrin Meier und Stefan Gemperli

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und –präsidenten (5)
- Departement des Innern (5)

## 1. Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

**Breitenmoser-Häberli**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Hilber Kathrin, Regierungsrätin, Vorsteherin Departement des Innern;
- Meier Beda, Generalsekretärin-Stellvertreter Departement des Innern;
- Meier Katrin, Leiterin Amt für Kultur;
- Gemperli Stefan, Leiter Staatsarchiv;
- Rühle Christopher, Leiter Recht und Projektsupport, Amt für Kultur.

**Breitenmoser-Häberli** informiert darüber, dass Stefan Gemperli im Interesse einer fachlichen Beratung der Vorlage während der gesamten Sitzung anwesend sein wird.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Hasler-Spirig Marlen-Widnau anstelle von Lehmann-Wirth Monika-Rorschacherberg.

Anwesend sind sämtliche 15 Mitglieder der Kommission.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

## 2. Informationsteil

### 2.1 Aufgabe von Archiven im Informationszeitalter

**Die Präsidentin** erteilt Katrin Meier das Wort bezüglich der Aufgaben von Archiven im Informationszeitalter.

**Katrin Meier** möchte in ihrem Informationsteil (vgl. die Folien in der Beilage) auf diejenigen Punkte bezüglich Entwicklung des Staatsarchivs eingehen, die an der vorgängig zu dieser Sitzung erfolgten Führung im Staatsarchiv nicht angesprochen worden sind. Mit der Vorlage zu einem Gesetz über Aktenführung und Archivierung erfüllt die Regierung einen Teil des mit dem Postulat 43.04.16 «Informationssicherung für künftige Generationen – Konzept für das Staatsarchiv» gestellten Auftrags. Im Postulat wurde erstens danach gefragt, welche räumlichen, infrastrukturellen und personellen Vorkehrungen zu treffen sind, damit das Staatsarchiv seinen Auftrag auch in Zukunft ausreichend erfüllen kann, zweitens, welche gesetzlichen Grundlagen allenfalls neu zu schaffen sind, um die Informationssicherheit im Kanton zu gewährleisten. Die nachfolgenden Ausführungen gehen daher sowohl auf die Situation des Staatsarchivs als auch auf die gesetzlichen Grundlagen ein.

Im Jahr 2002, in dem auch die Staatswirtschaftliche Kommission auf das Staatsarchiv aufmerksam wurde, waren im Staatsarchiv zahlreiche schlecht archivierte, nicht verarbeitete Unterlagen untergebracht. Das Staatsarchiv verfügte darüber hinaus über keine freien Lagerflächen und nur über 570 Stellenprozent. Letzteres war deutlich weniger als andere vergleichbare Schweizer Staatsarchive. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse musste im Jahr 2003 ein Ablieferungsstopp gegenüber der Verwaltung verfügt werden. In dieser Zeit konnten aufgrund der beschränkten Ressourcen auch keine Beratungen bzw. Begleitungen von Gemeindebehörden durchgeführt werden. Der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission aus dem Jahr 2004 brachte dann den Handlungsbedarf unmissverständlich zum Ausdruck. Auch dank diesem Umstand war es möglich, in den nachfolgenden Jahren deutliche Verbesserungen vorzunehmen. In der Zwischenzeit konnte der 2003 verfügte Ablieferungsstopp aufgehoben werden. Der Bestand nicht verarbeiteter Unterlagen konnte in den letzten Jahren halbiert bzw. sukzessive abgebaut werden. Das Staatsarchiv ist heute ein moderner Dienstleistungsbetrieb im Bereich Aktenmanagement und Archivierung. Verwaltungsstellen können sich schon heute auf freiwilliger Basis vom Staatsarchiv in Sachen Aktenführung und –sicherung beraten lassen. Gegenwärtig arbeiten 14 Personen mit insgesamt 1160 Stellenprozent im Staatsarchiv bei

einem Archiv-Bestand von 11 Laufkilometer. Pro Jahr werden durchschnittlich acht Bewertungsmodelle für die Staatsverwaltung sowie sechs Beratungen kommunaler Archive durchgeführt und 120 bis 150 Laufmeter Unterlagen für Verwaltung/Behörden erschlossen. Hier gilt allerdings nicht, dass es für das Staatsarchiv umso besser ist, je höher die Zahl der erschlossenen Unterlagen. Das Staatsarchiv nimmt vielmehr eine strenge Bewertung bzw. Selektion bezüglich der zu erschliessenden Unterlagen vor. Zudem werden jährlich rund 1'200 Nutzerinnen und Nutzer bedient sowie rund 5'000 Archivalien und Medien konsumiert. Zurzeit ist das Staatsarchiv zudem mit der Konzeptionierung der elektronischen Langzeitarchivierung und der Sicherung und Zugänglichmachung des audiovisuellen Erbes des Kantons beschäftigt.

Die Informationsflut wird in Zukunft weiter steigen. Für das Staatsarchiv bedeutet das – nachdem es eben erst seine Rückstände aufarbeiten konnte –, dass die Archivbestände in Zukunft zunehmen werden und man aufgrund der technologischen Entwicklung mit neuen zusätzlichen Herausforderungen (unterschiedliche Datenträger, elektronische Langzeitarchivierung, audiovisuelles Erbe, Zerfall der Mikrofilme, zeitgemässer Zugang zum Archiv) konfrontiert sein wird.

Die räumliche Situation im Staatsarchiv ist beengt, verwinkelt und klimatisch problematisch. Die Räume sind eigentlich nicht geeignet für einen Betrieb, der palettenweise Unterlagen erhält und zu verarbeiten hat. Darüber hinaus gibt es im Untergeschoss verschiedene Büroräumlichkeiten mit Arbeitsplätzen, die über kein Tageslicht verfügen. Das Zwischenlager ist ebenfalls klimatisch problematisch und mit betrieblichem Mehraufwand verbunden. Die Lagerflächen des Zwischenlagers werden angesichts der Zuwachsraten der letzten Jahre im Jahr 2018 aufgebraucht sein. Man ist daher daran, nach Lösungen für eine bessere räumliche Situation des Staatsarchivs zu suchen. Unter anderem gibt es eine Machbarkeitsstudie des kantonalen Hochbauamtes für einen Neubau an der Moosbruggstrasse 9. Angesichts der laufenden Priorisierung der Investitionsvorhaben im Kanton stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein solcher Neubau tatsächlich realistisch ist. Darum und angesichts der im Jahr 2018 aufgebrauchten Platzreserven ist nach möglichen Zwischenlösungen zu suchen. Auch der bestehende Standort ist auf Verbesserungen hin geprüft worden. Hier hat sich aber gezeigt, dass dieser aufgrund des bestehenden Bedarfs und der Rahmenbedingungen (Staatsarchiv als Teil eines Gebäudes, das zum Unesco-Weltkulturerbe gehört) nur über ein beschränktes Verbesserungspotenzial verfügt.

Die räumlichen Probleme sind weder heute noch morgen lösbar. Hingegen kann bei den gesetzlichen Grundlagen eine Verbesserung erzielt werden. Archivgesetze sind heute in der Schweiz primär weniger ein juristisches als ein gesellschafts- und staatspolitisches Thema. Der Datenschutz hat die Archivgesetzgebung in der Schweiz stark beschleunigt. Das Archivrecht steht in einem Dreiecksverhältnis zwischen dem Amtsgeheimnis, dem Recht auf Benutzung staatlicher Informationen durch die Bürgerinnen und Bürger und dem Recht auf Persönlichkeits- bzw. Datenschutz. Der Kanton St.Gallen verfügt seit 2009 über ein Datenschutzgesetz. Damit sind die Persönlichkeitsrechte im Moment deutlich besser gesichert als das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu und Benutzung von staatlichen Daten. Ziel des neuen Gesetzes ist es, das Gleichgewicht zum Datenschutz wiederherzustellen. Hier muss eine Interessenabwägung möglich sein, damit in Zukunft nicht ein Bereich Überhand gewinnt. Das erste moderne Archivgesetz wurde im Jahr 1995 vom Kanton Zürich erlassen, 1997 folgten dann der Bund und Basel-Landschaft. Inzwischen verfügen fast alle Kantone über zeitgemässe Archivgesetze, zuletzt haben auch die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden und Bern entsprechende Gesetze erlassen. In all diesen Erlassen ist es zum einen darum gegangen, das Gleichgewicht zum Datenschutz wiederherzustellen, zum anderen aber auch darum, die Aktenführung zu regeln. Bezüglich letzterem geht es darum, Grundlagen zu schaffen, die es sowohl der Verwaltung als auch dem Staatsarchiv erlauben, effizienter zu arbeiten. Ziel ist es, dass die Aktenproduzenten bereits in einem frühen Stadium der Erzeugung von Unterlagen gemeinsam mit den Archivarinnen und Archivaren Regeln erarbeiten, die definieren, welche Unterlagen längerfristig als Akten im Staatsarchiv zu erhalten sind. Bereits heute werden Amtsstellen in Sachen Aktenmanagement unterstützt. Es fehlt dieser Zusammenarbeit aber an Verbindlichkeit.

Das neue Gesetz soll die Thematik der Aktenführung und Archivierung sowohl für die Ebene des Kantons als auch für die Gemeinden einheitlich regeln. Bestimmte Regelungen gelten bereits heute für die Gemeinden und sind in der Verordnung über die Gemeindearchive (sGS 151.57; abgekürzt VGA) geregelt. Selbstverständlich sollen Kanton und Gemeinden die Vorgaben des Gesetzes jeweils nach Massgabe ihrer Möglichkeiten umsetzen. Die geltende Verordnung über das Staatsarchiv (sGS 271.1; abgekürzt VStA) hat primär das Staatsarchiv und weniger allgemein die Themen Aktenführung und Archivierung zum Gegenstand. Mit dem neuen Gesetz soll von der Ablieferungspflicht zur Anbietepflicht gewechselt werden. In Zukunft sollen die Aktenproduzenten nicht mehr einfach ihre gesamte Aktenproduktion beim Staatsarchiv abliefern können (wobei das Staatsarchiv diese übernehmen muss und erst anschliessend bewertet bzw. den nicht archivwürdigen Anteil vernichtet). Vielmehr sollen die Aktenproduzenten dem Staatsarchiv zwar sämtliche Akten anbieten müssen, das Staatsarchiv soll aber vor der Ablieferung den archivwürdigen Anteil ermitteln und dann nur diesen übernehmen.

**Die Präsidentin** dankt Katrin Meier für ihre Ausführungen und erteilt Stefan Gemperli zum Traktandum «Schwerpunkte und Neuerungen im Gesetz über Aktenführung und Archivierung» das Wort.

## **2.2 *Schwerpunkte und Neuerungen im Gesetz über Aktenführung und Archivierung***

**Stefan Gemperli** wirft in seinem Informationsteil verschiedene Schlaglichter auf das vorliegende Archivgesetz (vgl. die Folien in der Beilage). Gegenstand des Archivgesetzes sind staatliche Akten. Dabei geht es um einen Inhalt, um agierende Personen, um Materialien (z.B. Pergament, heute aber vor allem Papier, aber auch audiovisuelles oder elektronisches Material), um deren Erhaltung bzw. Konservierung. Staatliche Akten haben mit der Frage der Gültigkeit zu tun (Was ist rechtsgültig? Was ist eine Erfindung?). Siegel oder Unterschrift belegen, dass es sich bei einer Unterlage um eine echte, authentische Akte handelt.

Die Funktion der Archive hat in der Geschichte verschiedene Entwicklungen durchgemacht. Archive spielen in schriftlichen Kulturen eine Rolle («Am Anfang war das Wort»). Das, was in schriftlichen Kulturen nicht belegbar ist, über echte, rechtsgültige, authentische Akten, gilt am Schluss nicht («Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt»). Archive waren schon immer Hilfsmittel von Herrschaftsträgern, mit denen diese ihre Rechte belegen konnten. Beispiel dafür ist das St.Galler Stiftsarchiv, das den Klosterstaat dokumentiert und massgeblichen Anteil daran hat, dass der Stiftsbezirk St.Gallen heute Weltkulturerbe ist. Die Rolle der Archive änderte sich dann mit der französischen Revolution (1789) und der Helvetik in der Schweiz (1798). Die alten Herrschaften gingen unter, alte Rechtstitel verloren ihre Gültigkeit. Viele alte Akten waren nun nicht mehr relevant für den Staat. Damit konnte – ganz massiv dann im 19. Jahrhundert – die historische Forschung einsetzen.

Archive bewahren auch heute noch Rechtsträger und Grundlagen für die historische Forschung auf. Was in den letzten 15 bis 20 Jahren neu hinzugekommen ist, ist eine aktuelle Umbruchsituation auf politischer und gesellschaftlicher Ebene, die mit einem Wandel des Staatsverständnisses einhergeht: Der Staat soll heute offen und transparent sein. Gleichzeitig fordern die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte ein. Hier hat sich gezeigt, dass dem Archiv nicht nur eine historische Funktion zukommt sondern auch eine Bedeutung, wenn es darum geht herauszufinden, wie der Staat mit den ihm anvertrauten Menschen und Inhalten umgeht. Die mit der aktuellen Umbruchsituation einhergehenden Herausforderungen wurden bereits von Katrin Meier im ersten Informationsteil aufgezeigt. So besteht erstens eine Massenproblematik. Als das Staatsarchiv die heutigen Räume im Nordflügel des Pfalzgebäudes im Jahr 1979 bezog, verwaltete das Staatsarchiv rund 2,2 Laufkilometer Akten. In der damaligen Festschrift hiess es, dass die Räumlichkeiten des neuen Staatsarchivs für Generation ausreichen werden. Dabei ging vergessen, dass vor der damaligen Eröffnung während Jahrzehnten keine Ablieferungen getätigt werden konnten. Dieses Material musste dann nachträglich so gut als möglich eingeholt werden. Die Sorge ist berechtigt, dass aus dieser Zeit eine grosse Informationslücke besteht. Nach knapp eineinhalb Generationen sind die Raumreserven nun wieder aufgebraucht. Die heutige Massenproblematik infolge des Aufkommens von Kopierer, Com-

puter und weiterer Reproduktionsmöglichkeiten konnte man zum damaligen Zeitpunkt noch zu wenig abschätzen. Trotz einer streng angewandten Bewertung haben Archive die unvermeidbare Eigenschaft, dass sie wachsen. Archive sind nicht gut, wenn sie über möglichst viel Materialien verfügen, sondern wenn die Archive eine möglichst gezielte Auswahl treffen und damit zur Effizienz des Staates beitragen. Als zweite Herausforderung muss die «Flüchtigkeit» der Medien genannt werden. Bei neuen Medien wie Film, Foto und elektronischen Medien stellt sich die Frage, was noch echt ist bzw. wie diese Systeme zu erhalten sind. Diese Probleme betreffen auch staatliche Akten, weil zum Beispiel rechtlich relevante Unterlagen zum Teil nur noch auf elektronischen Datenträgern vorhanden sind.

Das vorgelegte Gesetz trägt den Titel «Gesetz über Aktenführung und Archivierung». Es handelt sich dabei um das einzige oder zumindest eines der ganz wenigen Gesetze, welches so benannt ist. Mit dem ersten Teil des Titels soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz auch die Aktenführung regelt und ein Auftrag in die Verwaltung hinein besteht, die zu einer sauberen Aktenführung und damit zu einer effizienten, effektiven und transparenten Arbeitsweise verpflichtet ist. Der andere Teil des Titels bezieht sich auf die eigentliche Archivierung. Beide Teile gehören zusammen und bilden jeweils die einer Seite einer Klammer.

Es ist noch mit zwei Vorurteilen aufzuräumen, die auch im Gesetz zum Tragen kommen: Erstens der Vorwurf, dass Archivarinnen und Archive Sammlerinnen und Sammler sind, zweitens der Vorwurf, dass Archive viel kosten. Zum ersten Vorurteil muss gesagt werden, dass Archivarinnen und Archive nicht sammeln wollen. Sammlertypen, die nichts wegwerfen und alles behalten wollen und dementsprechende Kosten verursachen, haben in Archiven nichts verloren. Archive haben vielmehr eine strenge, aber transparente Auswahl vorzunehmen. Zum zweiten Vorwurf, der besagt, dass Archive viel kosten: Es stimmt, dass Archive etwas kosten. Betrachtet man Archive aber im Gesamtkontext, kann festgestellt werden, dass sie sehr viel zur Effizienz staatlichen Handelns beitragen, indem die Archive Beratungen vornehmen bezüglich Aufbewahrung von Informationen sowie betreffend des Herausfilterns von wichtigen Informationen und der Trennung von weniger wichtigen Informationen, indem sie eine konzentrierte Auswahl aus den vorhandenen Informationen treffen und dann einen effizienten Zugang zu den archivierten Unterlagen bieten. Eine Lösung, bei der auf ein professionelles Archiv verzichtet und das Archivieren den einzelnen Verwaltungsstellen überlassen wird, wird sich als viel teurer herausstellen. Eine solche Lösung hat einen Wust von Informationen zur Folge, alles wird in zwanzigfacher Ausführung aufbewahrt, es kommt zu mühsamen Suchläufen und fehlt an Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und den Parlamentariern und Parlamentarierinnen, denen eine Kontrollfunktion zukommt.

Das vorgelegte Gesetz richtet sich am Lebenszyklus von Informationen aus. Dieser Gedanken hat sich im Archivbereich in den letzten zwanzig Jahren weltweit durchgesetzt. Es geht nicht mehr darum, wie das zum Beispiel noch in der geltenden VStA der Fall war, Archivalien als etwas Gesondertes zu betrachten («das Archiv und seine Bestände»), sondern darum, Information als einen Prozess anzuschauen. Archivarinnen und Archive verfügen über ein großes Know-how im Umgang mit Informationen. Dieses Know-how sollen sie der Verwaltung und den Aktenproduzenten, der Exekutive und den Gerichten zur Verfügung stellen und damit in den Prozess der Aktenherzeugung eingreifen. Das gilt vor allem auch dort, wo es um elektronische Akten geht. Wenn ein elektronisches System erarbeitet werden soll, muss im Hinblick auf die spätere dauernde Aufbewahrung dieser Informationen bereits vorab definiert werden, welche Informationen rechtsgültig sind, wie lang diese Informationen aufbewahrt werden sollen und wann welche Daten benötigt werden. Diese Rolle des Staatsarchivs als Fachorgan gegenüber der Verwaltung schreibt der vorliegende Gesetzesentwurf (GE) fest. Der Beratungsdienst des Staatsarchivs wird übrigens seitens der Verwaltung sehr geschätzt. Es ist nicht so, dass das Staatsarchiv irgendjemandem etwas aufdrängt, sondern vielmehr so, dass die Verwaltung diese Unterstützungsleistung wünscht und die Archive ihr einzigartiges Know-how und Wissen im Interesse der Effizienz und Effektivität einbringen können. Damit kann das Staatsarchiv zu beträchtlichen Kosteneinsparungen beitragen (Stichwort: Speicherplatz-Problematik, welche vom Staatsarchiv erkannt und thematisiert wurde).

Noch schnell zu den Mängeln der geltenden VStA. Der Hauptmangel ist, dass es sich hier nur um eine Verordnung handelt. Überall, wo in den letzten Jahren neue Erlasse zu den Archiven verabschiedet wurden, handelte es sich um eigentliche Gesetze. Man hat gesehen, dass der Verordnungsweg nicht mehr genügt, insbesondere weil der Archivbereich stark mit dem Datenschutz verknüpft ist. Inhaltlich fehlt es in der bestehenden Verordnung an einem Zweckartikel und wesentlichen Begriffsdefinitionen; die staatliche Aktenführung wird zudem praktisch nicht erwähnt. Wie bereits im ersten Einführungsreferat erwähnt, handelt es sich mehr um einen Erlass über die Institution des Staatsarchivs und nicht wie heute angestrebt um einen Erlass über Aktenführung und Archivierung. Die heute anstatt der Anbietepflicht geltende Ablieferungspflicht war mit fatalen Folgen verbunden. Auf der Grundlage der Ablieferungspflicht konnte man dem Staatsarchiv sämtliche Akten «vor die Türen stellen» und sich dann quasi verabschieden. Mit der Angebotspflicht wird das bisher geltende Verhältnis umgekehrt: Die Aktenproduzenten (Verwaltung, Exekutive, Gerichte usw.) sind verpflichtet, dem Staatsarchiv jene Unterlagen anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Anschliessend legt das Staatsarchiv zusammen mit den Aktenproduzenten in einem Bewertungsprozess fest, was wie lange aufbewahrt werden soll. Auch die Stellung des Staatsarchivs als oberstes Fachorgan des Kantons für Aktenführung und Archivierung fehlt in der geltenden Archivverordnung, obwohl es notwendig ist, dass jemand die Verantwortung in Sachen Bewertung inne hat. Im vorliegenden GE sind die Archive nun als Fachorgane positioniert, die über eine fachliche Unabhängigkeit verfügen. Dieser Punkt wird als wichtig erachtet, da das Staatsarchiv über die verschiedenen Gewalten hinaus operiert und daneben auch Privatarchive und zum Beispiel das Archivgut der Universität St.Gallen verwaltet. Daher wird es nicht als zweckmässig angesehen, wenn das Staatsarchiv nur verlängerter Arm der vorgesetzten Stelle oder der Exekutive ist. Darüber hinaus liegt der geltenden VStA ein völlig veraltetes Sicherungskonzept für elektronische Akten zugrunde. Es ist heute unmöglich, komplexe elektronische Akten in Papierform zu erhalten. Art. 4 Abs. 2 VStA hält aber fest, dass erhaltungswürdige Akten nicht durch magnetische oder andere beschränkt haltbare Informationsträger ersetzt werden dürfen und das Staatsarchiv nur Ausnahmen bewilligen kann mit der Auflage, dass regelmässige Ausdrucke erstellt werden. Schliesslich enthält die geltende VStA auch keine differenzierten Schutzfristen und nur eine generelle Schutz- bzw. Sperrfrist von 30 Jahren. Dieser Umstand ist nicht mehr kompatibel mit den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts.

In einem nächsten Schritt soll kurz auf die Entwicklung des Archivrechts eingegangen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf knüpft der Kanton St.Gallen an die deutsche Tradition des Archivrechts an, das die datenschutzrechtliche Relevanz des Archivrechts betont. Daneben gibt es auch eine lateinische Tradition, welche das Archivgut primär als Kulturgut versteht. In Deutschland wurden mit dem Erlass der Datenschutzgesetze – wie bei uns heute – Archivierungsvorbehalte in die Erlasse aufgenommen. In den 1980er-Jahren wurden dann Archivgesetze nachgeschoben. Nach der Wiedervereinigung erhielten auch die neuen Bundesländer innert kürzester Zeit Archivgesetze. Die Archivgesetzgebung in der Schweiz wurde von der Entwicklung in Deutschland inspiriert. Erste Archivgesetze wurden in den Kantonen Zürich und Basel erlassen, anschliessend folgte der Bund mit dem Archivgesetz für das Bundesarchiv. Mittlerweile haben fast alle Deutschschweizer Kantone Archivgesetze. Zuletzt folgten die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Bern. Der Kanton St.Gallen kann von den Vorarbeiten profitieren und die gemachten Entwicklungen aufnehmen. Allerdings unterscheiden sich Archivgesetze nicht elementar voneinander. Möglich ist aber die eine oder andere Nuancierung, so misst der vorliegende Entwurf etwa der Aktenführung ein etwas stärkeres Gewicht bei (bei einigen anderen Kantonen findet sich diese Gewichtung aber ebenfalls). Zudem sollte den Gemeinden der ihnen betreffend Archivierung gebührende Stellenwert zukommen (und nicht nur, – wie zum Teil in anderen Archivgesetzen – in einem Artikel festgehalten werden, dass die Gemeindearchive die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben wie das Staatsarchiv). Abgesehen von einer prominenten Ausnahme, dem Kanton Luzern, schliessen nahezu alle kantonalen Archivgesetze die Gemeinden in ihren Regelungsbereich ein.

Noch kurz zu den Hauptelementen eines zeitgemässen Archivrechts: Zu diesen gehören die bereits mehrfach erwähnte Anbietepflicht inkl. Materialdefinitionen (was für Aufzeichnungen

sind anzubieten bzw. gehören dazu), die Regelung von Kompetenzen (zum Beispiel die Zuständigkeiten für die Bewertung), das Recht auf Benutzung (inkl. Schutzfristen mit möglichst klaren Ausnahmen) sowie der Schutz der Persönlichkeit (Recht der Betroffenen an Akten und Gegendarstellungsrecht).

Abschliessend seien nochmals folgende Punkte erwähnt:

- Archivrecht ist primär nicht ein juristisches sondern ein gesellschafts- bzw. staatspolitisches Problem.
- Archivieren ist eine Aufgabe, die Rechtsansprüche begründet und teilweise konkurrierende Rechtsansprüche in teilweise hochsensiblen Bereichen miteinander in Einklang bringen muss. Derartige Fragen können nicht auf Verordnungsebene geregelt werden.
- Ein Archivgesetz ist vielmehr zwingend, weil die Tätigkeit der Archive die Bearbeitung von Personendaten einschliesst.
- Das Archivgesetz will das Archivieren im öffentlichen Interesse einwandfrei und transparent verankern. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, welche Aufgaben Archive erfüllen.
- Die Interessen, in deren Dienst das Archiv steht, erfordern einen möglichst kostenfreien Zugang für alle.
- «Operative Aufbewahrungsfragen» für einzelne Aktentypen dürfen nicht Gegenstand von Archivgesetzen sein.

Ziel der nächsten Jahre wird sein, die Anzahl der ungeordneten Bestände auf der Grundlage des neuen Gesetzes abzubauen. Input und Output des Staatsarchivs befinden sich heute im Gleichgewicht. Das Staatsarchiv übernimmt innerhalb eines Jahres genauso viele neue Bestände, wie es in einem Jahr erschliesst und archiviert. Ziel ist es auch, die Verwaltung in Sachen Aktenführung zu beraten und eine effiziente und effektive Aktenführung zu gewährleisten.

**Die Präsidentin** bedankt sich bei Stefan Gemperli für dessen Ausführungen und gibt Gelegenheit, Sachfragen zu den bisherigen Ausführungen zu stellen.

### 3. Beantwortung von Sachfragen

**Thalmann-Kirchberg** weist darauf hin, dass es seitens der SVP-Fraktion einzelne Detailfragen gibt, diese aber im Rahmen der Spezialdiskussion themenbezogen gestellt werden. Ein Fragenbereich betrifft beispielsweise den Umgang mit Patientendaten in öffentlichen Anstalten wie Spitälern und psychiatrischen Kliniken.

**Die Präsidentin** erkundigt sich nach weiteren Sachfragen zu den bisherigen Ausführungen. Da es keine weiteren Fragen gibt, leitet **die Präsidentin** zum Traktandum «Eintreten» über.

## 4. Eintreten

### 4.1. Eintretensreferat (Rr Kathrin Hilber)

**Die Präsidentin** erteilt Regierungsrätin Kathrin Hilber das Wort.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** ist es ein Anliegen, den Kontext der Vorlage darzulegen und aufzuzeigen, warum die Regierung für die Vorlage eintritt. Bei der Führung von heute Morgen hat sich gezeigt, wie reichhaltig das Staatsarchiv ist. Der Kanton verfügt seit der Kantonsgründung im Jahr 1803 über ein Staatsarchiv. Daneben trägt der Kanton zusammen mit der Katholischen Administration auch das Stiftsarchiv, dessen Bestände von internationaler Bedeutung sind. Zur Aktualität der Thematik «Archivgesetz»: In der Gesellschaft haben in den letzten Jahrzehnten fundamentale Entwicklungen stattgefunden. Die Digitalisierung bzw. Einführung der Informatik hat vielfältige Veränderungen mit sich gebracht und wesentliche neue Massstäbe gesetzt. Heute kann man über das Internet von überall her Wissen beziehen, ohne dass man zum Telefonhörer greifen oder irgendwo vorbei gehen muss. Diese Digitalisierung hatte nicht nur grosse Auswirkungen auf die Datenaufbereitung sondern auch auf die Ansprüche der

Bürgerinnen und Bürger. Wir leben heute in einer Dienstleistungs-, Kommunikations- und Wissensgesellschaft. Dieser gesellschaftliche Wandel ist an verschiedenen Orten sichtbar, bei den Staatsarchiven kommt ihm aber eine besondere Bedeutung zu. Augenscheinlich wird dies unter anderem, wenn man sieht, dass andere Kantone für ihre Staatsarchive Neubauten erstellen. Der Kanton Thurgau hat vor einem Vierteljahr über einen Neubau für sein Staatsarchiv abgestimmt, der Kanton Zürich hat ein grosses Staatsarchiv ausserhalb des Zentrums erbaut. Beim möglichst schnellen Zugang zu Wissen handelt es sich heute um einen Standortfaktor. Wissen ist auch ein Teil der Rechtssicherheit. Als Bildungs-, Hochschul- und Universitätskanton ist der Kanton St.Gallen auf Wissensgrundlagen angewiesen, die sich im Staatsarchiv finden. Die Universität St.Gallen verfügt über keinen historischen Lehrstuhl. Trotzdem oder gerade deswegen benötigen alle, die forschen und sich mit Inhalten in verschiedensten Bereichen auseinandersetzen, Zugang zu (historischem) Wissen. Da das Staatsarchiv Dokumente aufbewahrt, in den unzähligen Lebensbezüge abgebildet sind, kommt ihm hier, neben anderen Institutionen wie zum Beispiel den Bibliotheken, eine wichtige Rolle zu.

Beim eingereichten Postulat 43.04.16 stand eigentlich die räumliche Situation im Vordergrund. Dem Postulat lag der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zugrunde, der die damalige marode Situation im Staatsarchiv aufzeigte. Diese kam auch darin zum Ausdruck, dass es im Staatsarchiv – wie bereits erwähnt – über Jahrzehnte Ablieferungslücken gab. Was diese Lücken für Folgen für den Kanton haben, lässt sich heute noch nicht beurteilen. Das Thema «Archivieren» wurde über Jahrzehnte zu wenig ernst genommen. Hier soll aber niemandem ein Vorwurf gemacht werden. Der Umgang mit einem Thema ist auch immer eine Frage des Zeitgeistes. Heute aber, wo man von überall her Wissen über das Internet abrufen kann, wird deutlich, über was für Wissen man verfügt und wo etwas fehlt. Angesichts des Umstandes, dass die bauliche Situation aufgrund des Nachholbedarfs in anderen Bereichen (zum Beispiel bei den Spitälern) nicht als prioritär eingestuft wurde, hat man im Staatsarchiv in den letzten Jahren aus der Not eine Tugend gemacht, priorisiert sowie die Abläufe optimiert. Hier wurden ganz viele Möglichkeiten ausgereizt. Die Verwaltung wurde neu eingebunden, bei der Bewertung der zu archivierenden Akten wurde radikal selektioniert. Die räumliche Situation ist nach wie vor schwierig. Der Nordflügel der Pfalz ist im Grunde nicht geeignet für ein Archiv. Von der räumlichen Situation her wäre es schon lange angebracht, das Staatsarchiv irgendwo anders unterzubringen. Idee ist es, einen Neubau des Staatsarchivs hier in der Nähe an der Moosbruggstrasse zu erstellen. Bevor dies möglich ist, muss allerdings ein Sicherheitszentrum für das Sicherheits- und Justizdepartement erstellt werden. Trotzdem besteht die Hoffnung, dass der Neubau des Staatsarchivs bereits Jahr 2018 Realität sein wird, im Wissen darum, dass die Regierung die Priorisierung der Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen hat.

Trotz der angespannten räumlichen Situation und der knappen Mittel konnten in den letzten Jahren im digitalen Bereich grosse Fortschritte erzielt werden. Die Regierung ist überzeugt, dass das Projekt der digitalen Langzeitarchivierung eine angemessene Antwort auf die heute aktuellen Fragen darstellt und es nicht so ist, dass man sich in 20 Jahren wiederum Vorwürfe machen muss, dass man bestimmte Probleme verschlafen habe. Angesichts des Umstandes, dass eine Verbesserung der räumlichen Situation des Staatsarchiv noch länger Zeit benötigt, war es richtig, aus der Not eine Tugend zu machen und sich sozusagen auf die «Innereien des Archivs» zu konzentrieren und diese à jour zu bringen. Gleichzeitig wurden die bestehenden Platzprobleme mit dem Zwischenarchiv im Norden der Stadt ein wenig entschärft.

Für die Regierung ist es wichtig, mit dem vorgelegten Gesetz über Aktenführung und Archivierung das abzubilden, was sich in den letzten Jahren entwickelt hat, und damit auch Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regierung ist überzeugt, dass der vorgelegte Entwurf eine Notwendigkeit darstellt. Der Kanton St.Gallen ist einer der letzten Kantone ohne archivgesetzliche Grundlagen. Wichtig ist, dass St.Gallen jetzt einen Sprung machen kann, daher die Bitte, auf die Vorlage einzutreten. Mit der Vorlage wird der Bogen nicht überspannt, sondern das eingelöst, zu dem man in einem Staat, in dem Transparenz wichtig ist und in dem Demokratie darin zum Ausdruck kommt, was man den Bürgerinnen und Bürgern wie zur Verfügung stellt, ohnehin verpflichtet ist. Der vorliegende Entwurf stellt ein gutes, ein schlankes Gesetz dar. Unver-

kennbar ist aber auch, dass die räumliche Situation des Staatsarchivs sehr schwierig ist und in Zukunft einer besseren Lösung bedarf.

**Die Präsidentin** dankt Regierungspräsidentin Kathrin Hilber für ihr Votum und leitet zur Eintretensdiskussion der Fraktionen über.

#### **4.2. Eintretensvoten der Fraktionen**

**Nietlispach Jaeger-St.Gallen** spricht im Namen der FDP. Die FDP ist für Eintreten. Die FDP bedankt sich bei der Regierung für die interessante Botschaft und die informative Führung heute Morgen im Staatsarchiv. Auch die Werbebotschaften zugunsten eines Neubaus für das Staatsarchiv habe man sich gerne gefallen lassen, auch wenn es heute nicht um eine Bauvorlage geht. Bezüglich des Geschäftes kann man sich kurz halten. Für die FDP ist klar, dass ein Handlungsbedarf besteht und es ein Gesetz braucht. Beim vorgelegten Entwurf handelt es sich um ein schlankes und auch für Laien verständliches Gesetz. Der Entwurf beinhaltet die wichtigsten Punkte. Die Rolle, die dem Staatsarchiv und den Gemeindearchiven zugewiesen wird, wird als richtig erachtet. Betreffend Umsetzung hofft die FDP, dass zur Professionalität auch Augenmass und Pragmatismus gehört, denn ein von oben aufgezwungener Perfektionismus könnte für die Gemeinden sehr schnell teuer zu stehen kommen.

Ein Punkt, der in der Spezialdiskussion noch zu diskutieren sein wird und allenfalls einer Ergänzung bedarf, ist derjenige der Bewertung. Heute Morgen wurde bereits angesprochen, dass es hierzu Kriterien gibt. Angesichts der angesprochenen Kategorien staatlichen Handelns wie Transparenz und Nachvollziehbarkeit besteht für die Archive diesbezüglich ein grosser Ermessensspielraum. Die FDP ist durchaus der Ansicht, dass die Bewertung durch das Archiv vorgenommen werden und dieses unabhängig sein muss. Damit wird den Archiven aber auch eine sehr grosse Verantwortung bzw. grosses Vertrauen eingeräumt. Es stellt sich daher die Frage, wie die Archivgesetze anderer Kantone diesen Sachverhalt regeln (ob sie zum Beispiel besondere Kommissionen eingerichtet haben, welche Bewertungskriterien vorgeben).

Die FDP wird in der Spezialdiskussion noch bei einigen Artikeln Präzisierungen bzw. Änderungsanträge einbringen, so zum Beispiel bei Art. 5 und was die Regelung der Schutzfristen (Art. 19 bis 22) anbelangt.

**Müller-St.Gallen** spricht im Namen der Grünen/EVP. Grüne/EVP sind für Eintreten. Grüne/EVP bedanken sich bei der Regierung für die Vorlage. Grüne/EVP sehen den raschen Alterungsprozess der Hardware digitaler Medien als eine der grössten Herausforderungen für das Staatsarchiv. Dieses steht im Spannungsfeld von Vertraulichkeit, intakter Überlieferung und Schutz Dritter. Grünen/EVP ist es ein Anliegen, dass beim Zugriff auf archivierte Personendaten (insbesondere Vormundschaftsakten, Spitalakten, Akten im Zusammenhang mit künstlichen Befruchtungen, Adoptionen, Fremdplatzierungen oder anderen heiklen Bereichen) die Vertraulichkeit garantiert und kontrolliert wird. Zudem soll garantiert sein, dass diese Bereiche nicht einer allzu selektiven Archivierung unterliegen. Bezüglich Überlieferung ist sicherzustellen, dass abgeschlossene Vorgänge nicht mehr veränderbar sind. Die dauerhafte Überlieferung von elektronischen Akten ist auch bei Programmwechseln zu gewährleisten. Da zum Zeitpunkt der Ablieferung von Akten im Staatsarchiv in der Regel noch nicht klar ist, was einmal historisch oder rechtlich dauerhaft von Bedeutung sein wird, sind möglichst viele Akten zu archivieren. Die Mitarbeitenden des Staatsarchivs müssen aber auch in der Lage sein, vorzuschauen und kompetente Entscheidungen zu treffen. Dafür braucht es Platz, Personal und Infrastruktur. Aus Sicht der Grünen/EVP besteht in allen drei Bereichen Nachholbedarf. Grüne/EVP erachten auch den Schutz Dritter bzw. Datenschutz als wichtiges Anliegen. Jeder Bürger und jede Bürgerinnen soll selber entscheiden können, was für Informationen über ihn oder sie öffentlich sein sollen. Dieser Grundsatz des Datenschutzes steht in einem Spannungsfeld zum Archivwesen und zum Recht der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber zum Anspruch der Forschenden auf einfachen Zugang zu den archivierten Unterlagen. Zu letzterem wollen Grüne/EVP im Rahmen der Detailberatung von Art. 18 GE einen Antrag auf Veröffentlichung von Archivgut im Internet einbringen oder zumindest zur Diskussion stellen.

**Ledergerber-Kirchberg** spricht für die SP. Die SP ist für Eintreten.

Die SP bedankt sich bei der Regierung für die informative Botschaft. Der Bericht verstehe es, die Wichtigkeit staatlicher Archivierung in ihrer ganzen Breite aufzuzeigen und die Bedeutung von Archiven als Träger des historischen Erbes und kollektiven Gedächtnisses zu erläutern. Archive leisten zudem einen wichtigen Beitrag für Demokratie und Rechtsstaat (Stichworte Transparenz, Kontinuität des staatlichen Handelns, Möglichkeit des historischen Nachvollziehens). Die SP erachtet es als sinnvoll, die beiden bestehenden Verordnungen über das Staatsarchiv und über die Gemeindearchive zusammenzufassen und die Materie auf Gesetzesstufe einheitlich zu regeln. Aus Sicht der SP steht es dem Kanton St.Gallen mit seinem einzigartigen schriftlichen Erbe gut an, eine professionelle Archivierung zu garantieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft aus Sicht der SP die dafür notwendigen Voraussetzungen. Mit der heutigen elektronischen Textverarbeitung und der damit einhergehenden Vielfalt von modernen Datenträgern stehen Archive vor grossen Herausforderungen, der technische Umbruch verlangt neue gesetzliche Grundlagen.

Die SP begrüsst, dass das neue Gesetz nicht nur die Archivierung sondern auch die Aktenführung und damit den gesamten Lebenszyklus von Akten umfasst. Sie unterstützt, dass der Entwurf für kantonale und kommunale Behörden eine einheitliche Regelung anstrebt und dass das Staatsarchiv die Rolle des obersten Fachorgans für Aktenführung und Archivierung ausüben und die Gemeinden unterstützend beraten soll. Die SP ist der Meinung, dass das Staatsarchiv mehr Ressourcen zur Unterstützung der Gemeinden erhalten muss. Aus Sicht der SP ist der Personalbestand des Staatsarchivs sehr bescheiden und der Wunsch nach Aufstockung und neuen Räumlichkeiten angesichts der bestehenden Herausforderungen nachvollziehbar. Die SP erachtet die in Art. 8 GE geregelte fachliche Unabhängigkeit der Archive als besonders wichtig. Damit Archive ihrer Bestimmung nachkommen können, müssen sie in der Lage sein, Authentizität und Glaubwürdigkeit zu garantieren. Die Vorlage berücksichtigt mit den vorgeschlagenen Schutzfristen und den weiteren Bestimmungen betreffend Zugang zu archivierten Akten die Vorgaben aus dem Datenschutzgesetz. Die SP begrüsst, dass die Regierung ein schlankes Gesetz vorgelegt hat, an der einen oder anderen Stelle hätte man sich trotzdem etwas detailliertere Bestimmungen zur Aktenführung und Archivwürdigkeit von Unterlagen vorstellen können. Im Rahmen der Detailberatungen wird man diesbezüglich aber keine Anträge stellen, da man davon ausgeht, dass die entsprechenden Themen auf Verordnungsebene geregelt werden.

**Thalmann-Kirchberg** spricht für die SVP. Die SVP ist für Eintreten.

Für die SVP ist es wichtig, dass man sich angesichts der Zunahme der Datenmenge Gedanken darüber macht, wie Archivierung in Zukunft stattfinden und geregelt werden soll. Dabei ist die Frage zu klären, was unserer Nachwelt in welcher Form erhalten werden soll. Die SVP hat sich während der Vorbereitung auf diese Kommissionssitzung Gedanken darüber gemacht, ob es wirklich notwendig ist, die Archiv-Thematik anstatt wie bisher in einer Verordnung neu in einem Gesetz zu regeln. Die Führung von heute Morgen im Staatsarchiv und die dort gemachten Ausführungen hätten aber die letzten diesbezüglichen Zweifel beseitigt. Die SVP ist der Meinung, dass es richtig ist, die Materie in Form eines Gesetzes zu regeln, dies insbesondere vor dem Hintergrund des aufgezeigten Archivdreiecks mit den konkurrierenden Interessen der betroffenen Person auf Datenschutz (mit dem Datenschutzgesetz), der Behörde/ Verwaltung auf Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Benutzerinnen und Benutzer auf Zugang zu staatlichen Informationen (der durch das Archivgesetz geregelt werden soll). Im Vorfeld habe man auch Bedenken gehabt, dass mit dem neuen Gesetz in Zukunft eher mehr als bisher archiviert werden soll. Die Ausführungen von heute Morgen haben die SVP-Vertreter aber überzeugt, dass eher das Gegenteil der Fall sein wird.

Die SVP ist in diesem Sinn für Eintreten, wird aber im Rahmen der Spezialdiskussion noch verschiedene Fragen stellen, insbesondere zum Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, namentlich zu den Daten der Spitäler und psychiatrischen Kliniken. Hier interessiert, wie man in Zukunft mit den Krankendaten umzugehen gedenkt. Aus Sicht der SVP macht es einerseits Sinn, Krankendaten aufzubewahren, da diese später einmal von histori-

schem Interesse sein können, gleichzeitig ist der Schutz von persönlichen Daten zu gewährleisten. Man behalte sich daher vor, zu dieser Thematik allenfalls Anträge einzubringen.

Die SVP stellt angesichts der heute Morgen gemachten Ausführungen zur räumlichen Situation des Staatsarchiv und zu einem allfälligen Neubau fest, dass die räumliche Ausgangslage des Staatsarchiv nicht allzu glücklich ist, gleichzeitig soll das neue Gesetz aber nicht als «Blankoscheck» für einen Neubau verstanden werden. Die SVP erkennt an, dass ein Bedarf nach besseren Räumlichkeiten besteht, nach einer geeigneten Lösung ist aber nicht heute sondern erst in Zukunft zu suchen. Möglich sind vielleicht auch andere Varianten als die in der Botschaft oder heute Morgen bereits genannten.

Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung der Vorlage sind für die SVP auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Gemeinden. Nach den bisherigen Ausführungen ist man aber zu einer positiven Beurteilung bezüglich einer einheitlichen gesetzlichen Regelung gelangt. Abschliessend noch eine Bemerkung zum Thema Kosten: Für die SVP ist klar, dass Archive mit Kosten verbunden sind, sie hofft aber, dass mit dem neuen Gesetz und der ihm statuierten Anbieterpflicht die in der Botschaft angeführte Kostenschätzung eingehalten werden kann.

**Zoller-Sargans** spricht für die CVP. Die CVP ist für Eintreten auf die Vorlage.

Die CVP begrüsst den vorgelegten Entwurf für ein Gesetz über Aktenführung und Archivierung, insbesondere auch die angestrebte einheitliche Regelung der Archivierung auf Ebene von Kanton und Gemeinden. Bezüglich letzterer möchte die CVP aber im Rahmen der Spezialdiskussion nochmals darüber diskutieren, ob der vorgelegte Entwurf in allen Punkten die Verhältnismässigkeit wahrt und sich Bestimmungen, die für ein grosses Archiv zweckmässig sind, eins zu eins auf kleinere Archive übertragen lassen. Hier ist aus Sicht der CVP Augenmass zu wahren, die Stossrichtung des Entwurfes wird aber als richtig angesehen.

**Die Präsidentin** bedankt sich für die Eintretensvoten und gibt Regierungsrätin Kathrin Hilber das Wort.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** bedankt sich für die Stellungnahmen. Diese zeigen auf, dass man mit der Vorlage etwas Vernünftiges, Sinnvolles anstrebe und ein Handlungsbedarf besteht. Auch für die Regierung ist klar, dass es sich bei der Vorlage nicht um eine Bauvorlage handelt. Auslöser für das der Vorlage zugrunde liegende Postulat 43.04.16 «Informationssicherung für künftige Generationen – Konzept für das Staatsarchiv» war aber auch die räumliche Situation des Staatsarchivs. Daher musste auch dieses Thema in der Botschaft angesprochen werden. Das Gesetz regelt das Archivwesen im Kanton St.Gallen. Es wäre aber falsch gewesen, in der Botschaft auf Aussagen zur räumlichen Situation zu verzichten, da die bestehende Situation nicht beschönigt werden darf.

Zur von verschiedener Seite gemachten Feststellung, dass es sich um ein schlankes Gesetz handelt, aber verschiedene Details noch nicht geregelt sind, noch folgende Bemerkungen: Ergänzend zum Gesetz wird es noch eine Verordnung mit Präzisierungen geben. Diese wird einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen, dann aber auch einmal angepasst werden können, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern.

Zum Thema Gemeinden: Der Regierung ist es ein grosses Anliegen, dass den Gemeinden mit dem neuen Gesetz Handhabe geboten wird für ihren Archivbereich. Man betrachte das neue Gesetz und die darin festgeschriebene Rolle des Staatsarchivs gegenüber den Gemeinden daher auch als Dienstleistung gegenüber den Gemeinden.

#### **4.3. Eintretensdiskussion und Abstimmung über Eintreten**

Da das Eintreten nicht bestritten wird, wird gemäss Art. 93 Kantonsratsreglement keine Eintretensdiskussion geführt.

**Die Präsidentin** lässt über das Eintreten auf die Vorlage abstimmen.

**Abstimmung:**

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 15 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

**5. Spezialdiskussion****5.1. Beratung der Botschaft**

Die Präsidentin leitet zur Spezialdiskussion über.

Die Botschaft wird abschnittsweise durchberaten.

**Ziff. 1 Auftrag des Kantonsrates**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 2 Bedeutung der Stellung der öffentlichen Archive****Ziff. 2.1 Archive als Träger des authentischen historischen Erbes**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 2.2 Archive als Schnittstellen des staatlichen Informationsmanagements**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 2.3 Archive als Garanten von Rechtsstaatlichkeit**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 2.4 Archive in Zeiten technischen Umbruchs und gesellschaftlichen Wandels**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 2.5 Archive im Spannungsfeld von Geheimhaltung und Öffentlichkeit**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 2.6 Rechtliche Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen**

Keine Wortmeldung

**Ziff. 3 Die st.gallische Archivlandschaft – Entwicklungen und Herausforderungen****Ziff. 3.1 Gemeindearchive**

**Tinner-Azmoos** erkundigt sich danach, wie die bereits angesprochene Ausführungsverordnung zum Gesetzesentwurf in etwa aussehen könnte. Zudem weist er darauf hin, dass er die Beratung der Gemeindearchive für sinnvoll erachtet, es aber für weniger zielführend hält, wenn hier ein zweites Amt für Gemeinden im Bereich der Archive installiert wird (allgemeine Erheiterung bei den Sitzungsteilnehmenden) und man unter dem Titel «Beratung der Gemeindearchive» zusätzliches Personal einstellt. Diese Bemerkung sei im Sinn eines Präventionshinweises zuhanden des Protokolls bzw. der Materialien erlaubt, aufgrund der Reaktionen gehe er aber davon aus, dass dem Staatsarchiv keine solche Rolle zgedacht ist.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** bestätigt, dass es eine Verordnung zum Gesetz geben wird. Der Inhalt der Verordnung ist aber noch nicht erarbeitet. Verschiedene Punkte wird man aus den bisher geltenden Verordnungen übernehmen. Die neue Verordnung muss sich aber natürlich auf das Gesetz abstützen, das es vor allem präzisieren wird. Bezüglich der zweiten Bemerkungen von Tinner-Azmoos könne sie versichern, dass das Departement des Innern nicht beabsichtige, ein zweites Amt für Gemeinden im Amt für Kultur einzurichten.

**Ledergerber-Kirchberg** erachtet die Beratungsfunktion, welche das Staatsarchiv gegenüber den Gemeinden erbringt, nicht als Bevormundung der Gemeinden sondern als Dienstleistung und Unterstützung.

**Noger-St.Gallen** weist darauf hin, dass die FDP bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens darauf hingewiesen hat, dass bei der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes durch die Gemeinden Augenmass zu walten lassen ist. Der vorgelegte Entwurf lässt durchaus Spielraum für Weisungen an die Gemeinden, zum Beispiel bezüglich allfällig zu erbringender Pflichtdienstleistungen, die mit entsprechenden Kostenfolgen einhergehen würden. Aus Sicht der FDP ist klar, dass es allgemeine fachtechnische Richtlinien des Staatsarchivs braucht. Diese müssten aber mit Augenmass formuliert sein und Rücksicht auf die faktischen Möglichkeiten der Gemeinden nehmen. Die Ausführungen in der Botschaft und die vorgängigen Erläuterungen zeigen aber, dass die Verantwortlichen diese Sichtweise teilen und hier ein Konsens über die Ausführung des Gesetzes besteht. Seitens der FDP besteht ein Zutrauen in Regierung und Staatsarchiv, dass man hier mit Augenmass vorgeht, gleichzeitig muss aber klar sein, dass die Formulierung in Art. 4 Abs. 2 GE auch eine andere Politik zulassen würde.

**Stefan Gemperli** bedankt sich für die kritischen Anmerkungen und erklärt, dass das Staatsarchiv selbstverständlich nicht die Rolle eines zweiten Amtes für Gemeinden einnehmen wird. Das Staatsarchiv wäre überdies gar nicht in der Lage dazu. Zentral ist die bereits erwähnte Supportfunktion, die aufgrund der wenigen Stellenprozente, die zur Verfügung stehen, nur in einem ganz begrenzten Umfang wahrgenommen werden kann. Das Staatsarchiv habe ein positives Bild von den Gemeindearchiven. Man unterstütze die Gemeindearchive mit Informationen, berate sie vor Ort, mache sie auf allfällige Mängel aufmerksam oder weise sie auch auf positive Punkte hin. Ziel sei dabei immer, einen gegenseitigen Austausch zu pflegen. Diese Rolle soll das Staatsarchiv auch in Zukunft so wahrnehmen. Zentral ist, dass das Staatsarchiv zusammen mit den Gemeinden die so genannte Fristen-Liste erarbeitet bzw. die heute geltende Fristen-Liste überarbeitet, die schon gegen 15 bis 20 Jahre alt ist. Dieser Punkt ist eventuell sogar wichtiger als der Erlass einer neuen Verordnung. Die Fristen-Liste ist ein Grundlageninstrument für die Gemeindearchive zur Bewertung und Aufbewahrung ihrer Akten im Rahmen ihrer alltäglichen Arbeit.

Gemäss **Tinner-Azmoos** darf das Departement des Innern sehr gerne in Sachen Fristen-Liste auf die die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und auch auf den Ortsgemeindeverband zukommen. Die VSGP ist gerne bereit, über ihre Geschäftsstelle die Koordination zu übernehmen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

**Kofler-Uznach** erkundigt sich, ob die Gemeinden schlechte Erfahrungen gemacht hätten, angesichts des Misstrauens, das in den vorangegangenen Voten zum Ausdruck gekommen ist.

**Zoller-Sargans** verneint, dass die Gemeinden schlechte Erfahrungen mit dem Staatsarchiv gemacht hätten. Der neue Erlass richtet sich aber mit seinen Vorgaben, was durchaus sinnvoll ist, im Sinn einer einheitlichen Regelung auch an die Gemeindearchive. Hier gilt es nun sicherzustellen, dass die Umsetzung mit Augenmass gehandhabt wird. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft einmal ein allfälliger Nachfolger von Staatsarchivar Stefan Gemperli den Gemeindearchiven Vorgaben macht (wie zum Beispiel umfassende Öffnungszeiten), die für diese als kleinere Einheiten nicht sinnvoll sind. Hier gelte es im Sinn einer Vorsichtsmassnahme Position zu beziehen.

**Tinner-Azmoos** weist darauf hin, dass die VSGP entgegen ihrer sonstigen Praxis nicht an der zur Vorlage durchgeführten Vernehmlassung teilgenommen hat. Dies auch daher, weil man die Bedeutung einer möglichen Einflussnahme des Kantons auf die Gemeinden als nicht allzu hoch einschätzt. Man habe die Frage bezüglich des Verhältnisses von Staatsarchiv und Gemeindearchiv aber bewusst gestellt, weil jede Regierung oder Gemeinde auf ein gut geführtes Archiv angewiesen ist und man – im Sinne des vorgängigen Votums von Zoller-Sargans – die seitens der Gemeinden vertretenen Vorstellungen zuhanden der Materialien festgehalten ha-

ben möchte. Er sei aber überzeugt, dass vor dem Hintergrund der angestrebten Zusammenarbeit die noch offenen Punkte ohne weiteres bewältigt werden können.

### **Ziff. 3.2 Stiftsarchiv St.Gallen**

Keine Wortmeldung

### **Ziff. 3.3 Staatsarchiv St.Gallen**

#### **Ziff. 3.3.1 Allgemeines, Bestände und Bedeutung**

Keine Wortmeldung

#### **Ziff. 3.3.2 Personalproblematik 2004 – seither erfolgte Entwicklungen**

**Müller-St.Gallen** erkundigt sich, ob nicht der Zivilschutz, der ebenfalls Mikroverfilmungen vornimmt, an die Stelle der im zweiten Absatz aufgeführten 100 Stellenprozente für die Mikroverfilmung treten kann.

**Katrin Meier** stellt klar, dass sich die Angaben auf das Jahr 2002 bzw. 2003 beziehen und es sich bei den erwähnten 100 Stellenprozenten für die Mikroverfilmung um eine projektbezogene Stelle gehandelt hat, die es heute so nicht mehr gibt.

#### **Ziff. 3.3.3 Raumproblematik 2004 – seither erfolgte Entwicklungen**

**Hasler-Spirig-Widnau** weist darauf hin, dass im Rahmen der Beschäftigung der Staatswirtschaftlichen Kommission mit dem Staatsarchiv im Jahr 2004 die Rede davon war, die Raumproblematik über eine Digitalisierung des Archivbestände zu lösen, und erkundigt sich danach, ob dieses Thema heute noch aktuell ist.

**Katrin Meier** bestätigt, dass die Digitalisierung von Akten ein Thema ist. Derzeit prüfe man die Digitalisierung der Ratsprotokolle, da diesbezüglich ein grosses Zugriffsinteresse besteht. Eine solche Digitalisierung ist immer auch mit Kosten verbunden, die es abzuwägen gilt. Im Kanton Zürich kostet die Digitalisierung der Ratsprotokolle – nur um die Grössenordnung solcher Projekte aufzuzeigen – gegen 5 Mio. Franken. Im Kanton St.Gallen wären die Kosten sicherlich geringer.

**Stefan Gemperli** ergänzt, dass Digitalisierung immer mit verschiedenen Aspekten verbunden ist:

- Auf der einen Seite ermöglicht eine Digitalisierung einen erleichterten Zugriff auf besonders häufig gebrauchte Bestände;
- andererseits kann Digitalisierung auch eine Rolle spielen für die Erhaltung von Archivmaterial.

Die mit einer Digitalisierung verbundenen Aspekte müssen erst noch erarbeitet werden. Hier ist man noch nicht soweit, dass man sagen könnte, welche Bestände nebst den erwähnten Ratsprotokollen genau digitalisiert werden sollen. Digitalisierung kann mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sein. Hier geht es nicht nur um den eigentlichen Akt der Digitalisierung sondern auch darum, digitalisierte Daten über die Zeit hinweg zu erhalten.

Gemäss **Zoller-Sargans** ist angesichts einer möglichen Digitalisierung der Bestände und des möglichen Zugriffs auf sie via Internet – auch wenn heute keine Bauvorlage zu beraten ist – die Frage nach dem Standort des Staatsarchivs zu stellen. Kann ein solches Archiv an den Stadtrand gelegt werden oder ist auch eine völlig dezentrale Anordnung (zum Beispiel auf dem Land) denkbar oder muss ein Archiv zwingend im Stadtzentrum liegen.

Gemäss **Regierungsrätin Kathrin Hilber** zeigt die Situation in anderen Kantonen, dass ein Staatsarchiv nicht unmittelbar im Zentrum liegen muss, sondern auch am Stadtrand liegen kann. Die Überlegungen des Baudepartementes laufen aber darauf hinaus, dass es schön

wäre, wenn das Staatsarchiv als Träger des historischen Erbes des Kantons St.Gallen im historischen Zentrum bzw. Weltkulturerbe Stiftsbezirk liegen könnte. Es sind aber auch schon andere, weniger zentrale Standorte geprüft worden. Als wichtig wird erachtet, dass sich das Staatsarchiv in der Stadt St.Gallen befindet, da hier auch die Verwaltung und verschiedene Bildungsinstitutionen ihren Standort haben und diese über einen einfachen Zugang zum Staatsarchiv verfügen müssen.

### **Ziff. 3.3.4 Perspektiven künftiger Raumentwicklung**

Keine Wortmeldung

## **Ziff. 4. Bemerkung zu einzelnen Artikeln**

### **Ziff. 4.1 Allgemeine Bestimmungen**

**Kofler-Uznach** erkundigt sich, wie sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten heute schon an der Archivierung beteiligen, um welche Anstalten es sich handelt und insbesondere wie sie sich finanziell beteiligen.

Gemäss **Stefan Gemperli** beteiligen sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten im Grundsatz bereits heute. Dies gilt insbesondere für die grossen Anstalten im Kanton wie zum Beispiel die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt (GVA), die Universität St.Gallen oder die Spitäler, und zwar in dem Sinn, dass sie heute schon ihre Akten beim Staatsarchiv archivieren. Eine finanzielle Beteiligung dieser Anstalten gibt es aber nicht. Die Universität hat als eine der grösseren Anstalten eigenes Archivpersonal geschaffen und bearbeitet den ganzen Archivierungsprozess bis zum Zeitpunkt der Ablieferung der Unterlagen ans Staatsarchiv auf eigene Kosten. Die Archivfachstelle der Universität ist in Eigenregie zuständig für die Beratung der universitären Institutionen, die Bewertung, das Verzeichnen und den ganzen Erschliessungsprozess bis hin zur Ablieferung an das Staatsarchiv, hat sich dabei aber an die Vorgaben des Staatsarchivs zu halten. Bei der GVA würde eine solche Aufgabenteilung etwa aufgrund des Grössenunterschiedes wenig Sinn machen.

Die gewählte Lösung hat sich bewährt. Denkbar wäre auch eine Lösung, wie der Bund sie hat, der den öffentlich-rechtlichen Anstalten (zum Beispiel der ETH Zürich) eine selbstständige Archivierung zugesteht. Aufgrund der ohnehin schon bestehenden, historisch bedingten Zersplitterung der Archivlandschaft im Kanton St.Gallen wäre eine Lösung, welche die Zersplitterung weiter befördern würde, aber nicht zweckmässig. Das Staatsarchiv sieht sich darum auch als fachlich unabhängiger Dienstleister gegenüber diesen Institutionen.

Für **Bärlocher-Bütschwil** klärt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht sauber, was die Aufbewahrung von der Archivierung unterscheidet. In den Spitälern besteht ein sehr grosser Aufbewahrungsbedarf bzw. sogar eine Aufbewahrungspflicht. Eine eigentliche Archivierung von Krankengeschichten kennt man aber nicht. Der vorliegende Entwurf klärt zum Beispiel nicht, inwieweit Krankengeschichten archivierungswürdig seien. Es stellt sich daher die Frage, ob die Abgrenzung zwischen Aufbewahrung und Archivierung bzw. allfällige Vorgaben zur Archivierungswürdigkeit von Akten (zum Beispiel bezüglich Krankengeschichten) auf Verordnungsebene geregelt werden sollen. Er gehe davon aus, dass bestimmte Krankendaten aus Datenschutzgründen zu vernichten sind, andere Krankendaten aber aufgrund des damit verbundenen historischen Interesses zu erhalten und zu archivieren sind (Entwicklung von Krankheitsbildern in der Geschichte).

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** weist darauf hin, dass diese Thematik bereits mit dem Gesundheitsdepartement diskutiert wurde und dieses sich bereits verschiedentlich eingebracht hat. Das vorliegende Gesetz sei in Kenntnis von dieser Problematik erarbeitet worden.

**Baumgartner-Gams** bedankt sich bei Bärlocher-Bütschwil dafür, dass er diesen Punkt zur Sprache gebracht hat (er selber habe die Thematik in der Detaildiskussion zu Art. 12 GE aufgreifen wollen) und stellt folgende Fragen:

- In welcher Beziehung stehen die Archivierung von Krankengeschichten und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung?
- In gewissen Kantonen wird diskutiert, ob nicht das Arztgeheimnis höher steht als das Archivgesetz. Wie stellt sich der Kanton St.Gallen zu dieser Frage?
- Es gibt Untersuchungen in Spitälern (zum Beispiel im Bereich Genetik), wo dem Patienten oder der Patientin ein Recht auf Nichtwissen zukommt. Wie sieht das in Bezug auf die unmittelbaren Nachkommen aus, die ja direkt betroffen sein könnten? Hier braucht es eigentlich Sperrfristen von mehreren hundert Jahren.
- Was für eine Aufgabe erfüllen eigentlich medizinische Archivare? Gehört die Dokumentation von medizinischen Operationstechniken während einer bestimmten Zeitepoche zu ihren Aufgaben? In diesem Fall sollten die Unterlagen in nicht personifizierter Form sofort der Wissenschaft zur Verfügung stehen, d.h. ohne Sperrfrist.

**Stefan Gemperli** bedankt sich für die sehr interessanten und spannenden Fragen. Die Thematik der Behandlung von Patientenakten wird auch in der Literatur stark diskutiert. Für die Diskussion hier stellt sich zuerst die Frage, was Staatsgut und was Gut des Patienten ist. Im Kanton St.Gallen besagt die Spitalorganisationsverordnung (sGS 321.11) im Moment noch, dass Patientenakten Staatsgut darstellen. Damit ist das Staatsarchiv in der Pflicht, die Archivierung der Patientenakten zu prüfen, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Wenn man damit nicht einverstanden sei, müsse die entsprechende Bestimmung in der Spitalorganisationsverordnung geändert werden. Es kann nicht sein, dass einzelne Aktentypen im Archivgesetz (zum Beispiel Patientenakten) geregelt werden und andere nicht (zum Beispiel Akten der Staatsanwaltschaft oder der Personalämter). Diese Themen müssen in Sondererlassen und nicht im Archivgesetz geregelt werden. Verschiedentlich ist das auch der Fall, verschiedene Erlasse wie zum Beispiel die Geschäftsbücherverordnung des Bundes (SR 221.431), die Haushaltsverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 151.53) oder das Strafprozessrecht regeln etwa die Aufbewahrungsfristen.

Die Aufbewahrung ist noch ein Teil der Aktenführung. Das Archivieren setzt erst ein, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, es sei denn, es handelt sich um dauernde Aufbewahrungsfristen.

Die Thematik der Archivierung von Krankengeschichten wird derzeit mit dem Gesundheitsdepartement in einem gemeinsamen Projekt bearbeitet. Hier lässt sich sicherlich eine einvernehmliche Lösung realisieren und vielleicht führt diese dann sogar zu einer Revision der Spitalorganisationsverordnung.

Im Bereich der Psychiatrie habe man zusammen mit der Psychiatrie Pfäfers eine Lösung erarbeitet. Da der Staat im Bereich der Psychiatrie mit seiner Zwangsmacht in persönliche Schicksale eingreift - hier also ein nicht ganz einfacher bzw. alltäglicher Bereich staatlichen Handelns Gegenstand der Frage ist, ob archiviert werden soll oder nicht - ist die Psychiatrie selber zur Erkenntnis gekommen, dass diese Akten dauernd aufzubewahren sind. Damit hat sie dann das Staatsarchiv auch dauernd übernommen. Es ist ohnehin ein zentraler Grundsatz des Staatsarchivs, dass Akten dauernd aufbewahrt werden, wenn der Aktenproduzent dies wünscht.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Problematik der Patientenakten in einem guten Gefäss bearbeitet und mit grosser Sicherheit einer guten Lösung zugeführt werden kann. Seitens des Staatsarchivs besteht zudem das Anliegen, dass das Archivgesetz nicht mit Sonderbestimmungen zu einzelnen Aktentypen überfrachtet wird.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erachtet es im Sinn der Ausführungen von Staatsarchivar Stefan Gemperli als wichtig, dass die entsprechenden Diskussionen in den einzelnen Fachbereichen geführt werden und das Archivgesetz nicht in diese einzelnen Bereiche eingreift.

**Stefan Gemperli** stellt noch ergänzend klar, dass sich das Staatsarchiv selbstverständlich an bestehende Aufbewahrungsfristen hält.

### Ziff. 4.2 Aufgaben

Keine Wortmeldung

### Ziff. 4.3 Sicherung

**Nietlispatch Jaeger-St.Gallen** erkundigt sich mit Blick auf Art. 12 GE, der die Bewertung regelt, was für Zuständigkeiten andere Kantone bzw. Gesetze bezüglich der Bewertung von zu archivierenden Unterlagen kennen bzw. ob die im Entwurf vorgeschlagene Regelung auch in anderen Kantonen üblich und damit «state of the art» ist.

**Stefan Gemperli** bestätigt, dass die gewählte Lösung die auch in den meisten anderen Kantonen gebräuchliche Variante darstellt. Auch andere Lösungen wären denkbar, etwa dass die Exekutive oder die abliefernde Behörde über die Archivwürdigkeit entscheidet. Ein unabhängiges Archiv setzt aber die gewählte Lösung voraus. In den meisten Archivgesetzen ist festgelegt, dass das zuständige Archiv abschliessend entscheidet, in der Regel gilt aber auch, dass die abliefernde Behörde mitbestimmt. Interessierte können gerne einmal in Bewertungsmodelle hineinschauen, die das Staatsarchiv erstellt hat. Eine solche Bewertung ist ein ganz intensiver Prozess, der in etwa ein halbes Jahr in Anspruch nimmt. Dabei wird angeschaut, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Arbeit der abliefernden Behörde beruht, die historische und rechtliche Relevanz der Unterlagen bewertet und deren Inhalt geprüft, letzteres insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, was die Unterlagen über die Arbeit der entsprechenden Behörde aussagen. Zudem wird angeschaut, wie die bisherige Überlieferung aussieht und wie andere Kantone die Archivwürdigkeit der entsprechenden Akten einstufen. Am Schluss wird eine Bewertung vorgenommen, die zugegeben in einem bestimmten Mass ein Werturteil darstellt. Dabei wird auch versucht zu antizipieren, was die Geschichtsschreibung in Zukunft interessieren könnte. Das Thema der Bewertung wird in der Fachwelt (etwa im Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare) intensiv diskutiert. Ein Vorteil des Schweizerischen Föderalismus ist dabei, dass jeder Kanton seine Schwerpunkte etwas anders setzt und die Überlieferung dann zwar in einem Kanton durchaus mangelhaft sein kann, dafür in einem anderen Kanton aber wieder etwas besser ist.

### Ziff. 4.4 Zugang

**Müller-St.Gallen** stellt die Frage, ob nicht auch die Zugriffsmöglichkeit auf Akten via Internet im Gesetz festgeschrieben werden muss, und erkundigt sich nach der diesbezüglichen Praxis der anderen Kantone.

Laut **Stefan Gemperli** macht – soweit überblickbar – kein Kanton Vorschriften bezüglich des Zugriffs auf Akten über das Internet. Es verstehe sich eigentlich von selber, dass ein modernes Informationszentrum einen Zugang zu seinen Informationen bietet, der den Möglichkeiten der modernsten Technik entspricht. Da man nicht weiss, was für Möglichkeiten die Technik in der Zukunft bietet, sei es empfehlenswert, für den Zugang zum Archivgut kein besonderes Medium festzuschreiben. Durchaus vorstellbar wäre hingegen, einen entsprechenden Auftrag in eine allfällige Ausführungsverordnung aufzunehmen.

**Noger-St.Gallen** stellt verschiedene Fragen zu den Schutzfristen: Sachakten beinhalten jeweils ein jüngstes und ein ältestes Dokument. Das jüngste Dokument ist Anknüpfungs- und Ausgangspunkt für die Schutzfrist, die gemäss Gesetzesentwurf 30 Jahre beträgt. Hier, aber auch bei Akten mit besonders schützenswerten Personendaten, stellen sich folgende Fragen:

- Ist es wirklich notwendig, dass Schutzfristen wie in Art. 20 GE vorgesehen nochmals verlängert werden können? Hier ist eine Abwägung der involvierten öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen mit dem Forschungsinteresse nötig.
- Besteht damit nicht unter Umständen die Gefahr, dass aufgrund persönlicher Rücksichtnahmen in unbegründeter Weise eine Verlängerung erwirkt und damit der Forschung der Zugang zu Akten erschwert wird?
- Welche Regelung kennen andere Kantone?

- Was ist die Begründung für eine solche Verlängerungsregelung?

**Stefan Gemperli** weist darauf hin, dass tiefere Schutzfristen eher im Interesse von Archiven liegen als eine mögliche Verlängerung. Die Möglichkeit einer Verlängerung kann aber zum Beispiel insbesondere bei Psychiatrie-Akten angebracht sein. Sicherlich stellt sich aber die Frage, ob nicht im Sinn einer transparenten Regelung aufgezeigt werden muss, bei welchen Kategorien von Archivgut die Verlängerungsmöglichkeit angewendet werden kann. Diese Frage wäre allenfalls auf Verordnungsebene detaillierter zu regeln, damit nicht bloss einzelfallweise Verlängerungen beschlossen werden. Aber auch einzelfallweise Verlängerungen können in heiklen Fällen angebracht sein, beispielsweise zum Erinnerungsschutz bei Personen, bei denen nur noch nach Schmutz gesucht wird. Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Regelung damit vertretbar.

**Noger-St.Gallen** hakt nochmals bezüglich der Regelung in anderen Kantonen nach.

**Stefan Gemperli** weist darauf hin, dass unterschiedliche Regelungen bestehen, es aber durchaus Kantone gibt, welche die Frage der Schutzfristen analog zum gemachten Vorschlag regeln.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** unterstreicht, dass es ein Anliegen gewesen ist, ein Gesetz zu machen, welches Grundlagen schafft und eine pragmatische Praxis ermöglicht. Das angesprochene Thema ist aber, im Sinn der Ausführungen des Staatsarchivars, noch auf Verordnungsebene zu präzisieren.

**Noger-St.Gallen** verweist darauf, dass das Gesetz die Verlängerung der Schutzfrist immerhin auf höchstens 20 Jahre beschränkt – möglich wäre ja auch eine Verlängerung auf unbeschränkte Zeit – und damit einen gewissen Rechtsschutz einräumt. Die Diskussion zeigt aber, dass es aufgrund Gesetz und Botschaft nicht ganz klar ist, in welchen Fällen eine solche Verlängerung möglich sein soll. Erstaunlich ist aber daneben, dass Kranken- und Psychiatrie-Akten nicht persönliche Akten sind, die zehn Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten sind.

**Baumgartner-Gams** bemerkt, dass Noger-St.Gallen im Grundsatz Recht hat. In der Tendenz ist es heute so, dass Kranken- und Psychiatrie-Akten dem Privaten gehören. Der Kanton St.Gallen verfüge aber wie bereits diskutiert in der Spitalorganisationsverordnung noch über eine Regelung, gemäss welcher Akten Eigentum des Chefarztes sind.

## **Ziff. 5 Vernehmlassungsverfahren**

### **Ziff. 5.1 Vernehmlassungsverfahren**

Keine Wortmeldung

### **Ziff. 5.2 Hauptergebnisse**

#### **5.2.1 Allgemeine Stossrichtung**

Keine Wortmeldung

#### **5.2.2 Möglichkeiten und Grenzen der Gemeinden in der Aktenführung und Archivierung**

**Hasler-Spirig-Widnau** erkundigt sich,

- ob und wie das Staatarchiv Einfluss nehmen kann, wenn zum Beispiel kleinere Ortsgemeinden ihre historischen Archive in völlig ungeeigneten Räumlichkeiten unterbringen?
- ob es solche Fälle im Kanton St.Gallen überhaupt gibt?

Gemäss **Stefan Gemperli** gibt es durchaus solche Fälle. Aber auch hier muss das Staatsarchiv primär eine unterstützende Rolle einnehmen. Es gebe sogar den Fall einer politischen Gemeinde im Kanton, die nicht namentlich genannt werden soll, welche über keine geeigneten

Räumlichkeiten für ihr historisches Archiv verfügt und daher das Staatsarchiv um Hilfe gebeten hat. Die entsprechenden Bestände sind nun im Staatsarchiv untergebracht. In den angesprochenen Fällen muss insbesondere auch die politische Gemeinde vor Ort prüfen, ob sie die Ortsgemeinde unterstützen kann. Ansonsten kann auch einmal das Staatsarchiv Hand bieten zur Unterstützung.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** präzisiert, dass das Staatsarchiv in solchen Fällen durchaus eine unterstützende Rolle gegenüber den Gemeinden einnehmen kann, dass es aber nicht Aufgabe des Staatsarchivs ist, die Aufgaben der politischen Gemeinden oder der Ortsgemeinden zu übernehmen. Das Staatsarchiv kann unterstützend wirken, befähigen und Wissen weitergeben, die Verantwortung für die entsprechenden Archive kann es aber nicht übernehmen. Hier bestehen klare Rollen und Verantwortlichkeiten und es geht nicht an, dass der Kanton in die Autonomie der Gemeinden eingreift.

**Noger-St.Gallen** weist darauf hin, dass die Frage von Hasler-Spirig-Widnau vermutlich auf den zweiten Absatz auf S. 24 der Botschaft (zweitletzter Satz) Bezug nimmt, wo es heisst, dass der Gesetzesentwurf im Anschluss an die Vernehmlassung um die Möglichkeit ergänzt wurde, dass Sondergemeinden ihre Archive nicht nur beim Staatsarchiv sondern auch bei Archiveinrichtungen der politischen Gemeinde deponieren können. Da nur von einer Übergabe an die politische Gemeinde die Rede ist, bildet der entsprechende Art. 5 Abs. 2 GE diesen Sachverhalt allerdings nur unvollständig ab. Hier muss im Rahmen der Spezialberatung des Gesetzesentwurfs nach eine Lösung gesucht werden, welche die Realität abbildet. Darüber hinaus gibt es noch weitere Varianten, zum Beispiel kann eine Spezialgemeinde ihr Archivgut auch einer anderen Spezialgemeinde zur dauernden Aufbewahrung übergeben.

## **6. Kostenfolgen**

Keine Wortmeldung

## **7. Fakultatives Referendum**

Keine Wortmeldung

## **8. Antrag**

Keine Wortmeldung

## **5.2. Beratung des Gesetzentwurfs**

### **Art. 1 Begriffe**

Keine Wortmeldung

### **Art. 2 Zweck**

Keine Wortmeldung

### **Art. 3 Voraussetzungen**

Keine Wortmeldung

### **Art. 4 Staatsarchiv**

Keine Wortmeldung

### **Art. 5 Gemeindearchive**

**Noger-St.Gallen** erkundigt sich nach der Bedeutung des ersten Absatzes und stellt die Frage zur Diskussion, ob es den zweiten Absatz wirklich braucht. Falls dies bejaht wird, schläge er vor, den zweiten Absatz erweitert zu formulieren. Nach Abs. 1 sollte es eigentlich schon möglich sein, dass eine Ortsbürgergemeinde als Spezialgemeinde ihr Archiv der politischen Gemeinde zur dauernden Archivierung übergibt. Abs. 2 wäre in diesem Fall unnötig, ausser der

Gesetzgeber will die politischen Gemeinden ausdrücklich verpflichten, die Archive der Ortsbürgergemeinden auch tatsächlich zu übernehmen.

**Katrin Meier** weist darauf hin, dass es in Art. 5 Abs. 2 GE um die Übergabe zur dauernden Aufbewahrung von Archivgut geht, in einem solchen Fall besteht das Archiv der Gemeinde, die ihr Archivgut an ein anderes Archiv übergeben hat, weiter. In Art. 5 Abs. 1 GE geht es hingegen darum, dass mehrere Gemeinden ein gemeinsames Gemeindearchiv schaffen.

**Noger-St.Gallen** stellt die folgenden beiden Fragen:

- Ist es in diesem Fall künftig noch möglich, dass das Staatsarchiv zum Beispiel das Archivgut der Korporation Selun zur Aufbewahrung übernimmt? Art. 5 Abs. 2 GE sieht lediglich vor, dass eine Spezialgemeinde ihr Archivgut der politischen Gemeinde übergeben kann.
- Besteht inskünftig noch die Möglichkeit, dass die Ortsgemeinde Straubenzell ihr Archiv dem Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen übergibt, oder muss sie ihr Archiv in Zukunft dem Archiv der politischen Gemeinde übergeben? Im Moment befindet sich das entsprechende Archiv im Archiv der Ortsbürgergemeinde.

Gemäss **Stefan Gemperli** regelt Art. 7 Abs. 1 GE den Fall mit der Korporation Selun. Dort heisst es, dass die Gemeinde dem Staatsarchiv Archivgut zur dauernden Aufbewahrung übergeben kann. Zur zweiten Frage: Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes ist man zusammen mit der Fachstelle Legistik der Staatskanzlei zum Urteil gelangt, dass eigentlich nur die Ortsbürgergemeinde St.Gallen fachlich gesehen in der Lage ist, die Archive anderer Spezialgemeinden zur dauernden Aufbewahrung zu übernehmen. Andere Spezialgemeinden seien dazu eigentlich nicht in der Lage. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzes würde dann sozusagen auf eine «lex specialis Ortsbürgergemeinde St.Gallen» hinauslaufen. Auf der Grundlage einer grosszügigen Interpretation sollte der von Noger-St.Gallen beschriebene Fall aber weiterhin möglich sein.

Für **Tinner-Azmoos** zeigt die Diskussion, dass es grundsätzlich nicht so sein soll, dass eine Gemeinde bzw. Ortsgemeinde ihre Bestände einfach so einer anderen Organisation überlassen kann. Sein Gemeinderatsschreiber habe ihm empfohlen, Art. 5 Abs. 2 GE sei zu streichen, da er in seiner Funktion als Archivar wahrscheinlich befürchtet hat, dass hier ein gewisser Zusatzaufwand auf die politische Gemeinde zukommen kann. Aufgrund der Diskussion ist zu prüfen, ob Art. 5 Abs. 2 GE nicht besser wie folgt geändert werden soll: «Die politische Gemeinde kann Archivgut zur dauernden Aufbewahrung übernehmen.» Mit der bestehenden Formulierung gehe die Gefahr einher, dass Spezialgemeinden den politischen Gemeinden einfach ihr Archivgut vor die Türe stellen. Gleichzeitig kann von Seiten der politischen Gemeinden durchaus das Interesse bestehen, bedeutendes Archivgut der Spezialgemeinden zur Aufbewahrung zu übernehmen.

**Zoller-Sargans** erachtet den Vorschlag von Tinner-Azmoos als durchaus zweckmässig, sieht aber noch eine alternative Möglichkeit zur Lösung des Problems. In Sargans liegt der Fall so, dass politische Gemeinde und Ortsgemeinde zusammen ein Archiv führen. Mit der Regelung von Art. 5 Abs. 2 GE besteht die Möglichkeit, dass die Ortsgemeinde diese Zusammenarbeit beendet und ihr Archivgut einfach der Gemeinde überlässt. Dies lässt sich verhindern, wenn man den Art. 5 Abs. 2 GE analog zu Art. 7 Abs. 2 GE mit einer Bestimmung ergänzt, die den Abschluss einer Übernahme-Vereinbarung voraussetzt. Somit wäre klar, dass die politische Gemeinde entsprechendes Archivgut nur übernimmt, wenn eine entsprechende vertragliche Einigung erzielt werden konnte.

**Thalmann-Kirchberg** wünscht nach Abschluss dieser Diskussion eine Erklärung des Begriffs «Korporationen».

**Noger-St.Gallen** strebt im Grundsatz keine Spezialgesetzgebung für die Ortsbürgergemeinde St.Gallen an und unterstützt den Vorschlag von Zoller-Sargans. Art. 5 Abs. 2 GE sei aber darüber hinaus um folgenden Zusatz (*kursiv*) zu ergänzen: «Spezialgemeinden können ihr Archivgut dem Archiv der politischen Gemeinde *oder einer anderen Spezialgemeinde* zur dau-

ernden Aufbewahrung übergeben.» Damit wären sämtliche Probleme gelöst. Selbstverständlich wäre eine solche Übergabe dann mit einer Vereinbarung zu regeln. Es gibt im Kanton St.Gallen mehrere Gemeinden, die verschiedene Spezialgemeinden umfassen, und hier kann es durchaus zweckmässig sein, wenn die Spezialgemeinden ihre Archivierung in einem ersten Schritt untereinander regeln und dann erst in einem allfälligen zweiten Schritt die politischen Gemeinden hinzuziehen.

Der Vorschlag lautet damit wie folgt:

- Art. 5 Abs. 2 GE: «Spezialgemeinden können ihr Archivgut dem Archiv der politischen Gemeinde *oder einer anderen Spezialgemeinde* zur dauernden Aufbewahrung übergeben.»
- Hinzu käme gemäss dem Vorschlag von Zoller-Sargans ergänzend im Sinn von Art. 7 Abs. 2 GE die Vorgabe, dass die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung abschliessen.

**Katrin Meier** erklärt, dass man sich gerne dem Vorschlag Zoller-Sargans betreffend Abschluss einer Vereinbarung anschliesst. Eine Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 GE um die Möglichkeit, Archivgut auch einer anderen Spezialgemeinde zu übergeben, erachtet man hingegen als nicht zweckmässig, da damit die Gefahr einer weiteren Zersplitterung der st.gallischen Archivlandschaft verbunden ist und es relativ wenig Spezialgemeinden im Kanton gibt, die diese Funktion übernehmen können.

**Die Präsidentin** erkundigt sich bei Noger-St.Gallen, ob dieser bezüglich seines Vorschlags einen Antrag stellen möchte und wenn ja, ob er seinen Antrag nochmals formulieren kann.

**Noger-St.Gallen** bejaht und stellt folgenden Antrag:

Antrag: *Art. 5 Abs. 2 GE wird wie folgt geändert:*

«Spezialgemeinden können ihr Archivgut dem Archiv der politischen Gemeinde oder einer anderen Spezialgemeinde zur dauernden Aufbewahrung übergeben.»

Der Antrag **Zoller-Sargans** lautet wie folgt:

Antrag: *Art. 5 GE wird um einen zusätzlichen dritten Absatz ergänzt (neuer Art. 5 Abs. 3), der wie folgt lautet:*

«Die Gemeinden schliessen eine Vereinbarung ab.»

**Zoller-Sargans** teilt die von Katrin Meier geäusserte Befürchtung nicht, dass die Möglichkeit, Archivbestände auch einer Spezialgemeinde zu übergeben, zu einer weiteren Zersplitterung der Archivlandschaft führt und von einer grossen Zahl von Spezialgemeinden genutzt werden wird. Vorstellbar ist aber, dass sich die Sarganserländer Ortsgemeinden zusammenschliessen und ein gemeinsames Archiv betreiben. Weniger sinnvoll wäre es zum Beispiel, wenn die örtliche Wasserkorporation mit der örtlichen Stromkorporation ein gemeinsames Archiv betreibt.

Laut **Katrin Meier** ist das Führen eines gemeinsamen Archivs seitens der Sarganserländer Ortsgemeinden kein Problem und gemäss Art. 5 Abs. 1 GE bereits zulässig. Problematisch ist nicht der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Archiv, sondern die Möglichkeit, allen möglichen Spezialgemeinden Archivbestände zur dauernden Aufbewahrung übergeben zu können. Man hat bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs daher die Vorgabe als sinnvoll erachtet, dass eine Spezialgemeinde ihre Archivbestände nur ins Archiv ihrer politischen Gemeinde oder dann ins Staatsarchiv auslagern kann bzw. nur diesen beiden Archiven Archivbestände zur dauernden Aufbewahrung übergeben kann.

**Die Präsidentin** lässt über den Antrag Noger-St.Gallen und den Antrag Zoller-Sargans abstimmen.

| <b>Abstimmung</b>  | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltungen</b> |
|--|-----------|-------------|---------------------|
| Antrag Noger-St.Gallen:<br><i>Soll Art. 5 Abs. 2 GE wie folgt geändert werden?</i><br>– «Spezialgemeinden können ihr Archivgut dem Archiv der politischen Gemeinde oder einer anderen Spezialgemeinde zur dauernden Aufbewahrung übergeben.» | 15        | 0           | 0                   |
| Antrag Zoller-Sargans:<br><i>Soll Art. 5 GE um einen neuen Abs. 3 ergänzt werden, der wie folgt lautet:</i><br>– «Die Gemeinden schliessen eine Vereinbarung ab.»  | 15        | 0           | 0                   |

**Die Präsidentin** stellt fest, dass beide Anträge einstimmig angenommen worden sind.

**Thalmann-Kirchberg** erkundigt sich nochmals, ob die im Kanton relativ weit verbreiteten Korporationen unter den Begriff «Spezialgemeinden» fallen.

**Tinner-Azmoos** weist darauf hin, dass der Begriff Spezialgemeinden gemäss Gemeindegesetz (Art. 2; sGS 151.2) die Schulgemeinden, die Ortsgemeinden, die ortsbürgerlichen Korporationen und die örtlichen Korporationen umfasst.

Art. 6 Zusammenarbeit a) Grundsatz

Keine Wortmeldung

Art. 7 Zusammenarbeit b) Übergabe von Archivgut

Keine Wortmeldung

Art. 8 Grundsatz

**Zoller-Sargans** erkundigt sich, ob alle im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen auf Gemeindeebene gleich umzusetzen sind wie auf Kantonsebene. In der Praxis ist es so, dass in den Gemeinden häufig die Gemeinderatsschreiber für das Archivieren zuständig sind. Es stellt sich in diesem Fall die Frage, ob allenfalls ein gewisser Konflikt besteht, wenn der Gemeinderatsschreiber in seiner eigentlichen Funktion als Gemeinderatsschreiber dem Gemeindepräsidenten unterstellt ist, während er in seiner Funktion als Archivar fachlich unabhängig ist.

Gemäss **Regierungsrätin Katrin Hilber** hat die Regierung den Aspekt der fachlichen Unabhängigkeit ebenfalls eingehend diskutiert. Der Entwurf definiert keine administrative Unabhängigkeit, auch Stefan Gemperli ist als Staatsarchiv administrativ unterstellt bzw. abhängig. In dieser Abhängigkeit darf er aber nicht fachlich manipuliert werden. Er ist der Sache verpflichtet und hat die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen. Die fachliche Unabhängigkeit verbietet es seinem Vorgesetzten, sein «fachliches Urteil» zu beeinflussen und ihm zum Beispiel Befehle hinsichtlich der Archivwürdigkeit einer Unterlage zu erteilen.

**Zoller-Sargans** erachtet diese fachliche Unabhängigkeit als richtig, sieht sie aber auch bei anderen Stellen etwa beim Grundbuchverwalter oder beim Steuersekretär gegeben. Er streicht zudem nochmals hervor, dass die Funktionen des Archivars und des Gemeinderatsschreibers personell sehr eng zusammenliegen. Wer bestimmt vor dem Hintergrund der fachlichen Unabhängigkeit in Zukunft darüber, was «in die Akten kommt und was nicht»?

**Stefan Gemperli** weist darauf hin, dass die Hoheit über die Aktenführung bei der aktenführenden Behörde liegt. Es ist nicht Aufgabe des Archivars, die Akten zu führen. Eine Vorgabe der vorgesetzten Stelle an die aktenführende Behörde zur Frage, was in die Akten gehört und was nicht, ist weniger aus archivfachlichen als aus staatspolitischen Gründen bedenklich. Die Ver-

antwortung für eine transparente und an rechtsstaatlichen Gesichtspunkten orientierte Aktenführung kommt aber dem Aktenproduzenten zu. Dem Archivar obliegt es dann, nach Abschluss der Akte eine Auswahl zu treffen, welche Inhalte der Akte archivierungswürdig sind. Hier soll die Exekutive bzw. die vorgesetzte Stelle keinen Einfluss ausüben.

Für **Tinner-Azmoos** ist klar, dass der Gemeindecarchivar bzw. der mit der Archivierung beauftragte Gemeinderatsschreiber alleine darüber entscheidet, was archiviert wird und was nicht. Die Vertreter des Gemeinderates hätten sich für das Geschäft zu interessieren und nicht für die Frage, was abgelegt werden soll und was nicht.

Art. 9 Aufgaben

Keine Wortmeldung

Art. 10 Aktenführung

Keine Wortmeldung

Art. 11 Anbieterpflicht

Keine Wortmeldung

Art. 12 Bewertung

Keine Wortmeldung

Art. 13 Vernichtung

Keine Wortmeldung

Art. 14 Ablieferung

Keine Wortmeldung

Art. 15 Archivierung

Keine Wortmeldung

Art. 16 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit

**Kofler-Uznach** bittet um eine Erläuterung des Ausdrucks «Ersitzen von Akten» in Art. 16 Abs. 2 GE.

**Stefan Gemperli** weist darauf hin, dass bei einer Ausleihe das Eigentum an einer Sache an den Ausleihenden übergehen kann, wenn dieser die Sache während einer längeren Zeit nicht zurückgibt. Bei Archivalien lassen sich solche Fälle nicht ganz ausschliessen. So hat das Staatsarchiv zum Beispiel bereits festgestellt, dass sich in Privatarchiven staatliche Akten finden. Mit der in Art. 16 GE vorgesehenen Regelung kann man dem Eigentümer des Privatarchivs vorschreiben, die staatlichen Akten dem Staatsarchiv abzuliefern. Die Regelung garantiert, dass ausgeliehene staatliche Akten, die man zurückzurufen vergessen hat, oder staatliche Akten, die sich aus welchen Gründen auch immer in Privatarchiven finden, stets im Besitz des Staates bleiben.

Art. 17 Grundsatz

Keine Wortmeldung

Art. 18 Arten

**Müller-St.Gallen** stellt den Antrag, Art. 18 GE um einen lit. d mit dem Wortlaut «Veröffentlichung von wichtigem Archivgut im Internet» zu ergänzen. Das ist bereits heute gängige Praxis, darum sei auch nicht nachvollziehbar, warum man das Gesetz nicht um eine entsprechende Bestimmung ergänzen soll. Darüber hinaus wird es das Internet auch in Zukunft geben. Es besteht ein grosser Interessenkreis, von den Forschenden bis hin zu den Bürgerinnen und Bürgern. Schliesslich hilft eine entsprechende Vorgabe auch, Archivgut zu schonen.

**Thalmann-Kirchberg** verweist auf die in der Spezialdiskussion der Botschaft gemachten überzeugenden Ausführungen des Staatsarchivars, der sich gegen eine entsprechende Regelung ausgesprochen hat, und spricht sich dafür aus, den Antrag von Müller-St.Gallen abzulehnen. Ein Gesetz ist für eine Dauer von 20 bis 30 Jahren gemacht und möglicherweise gibt es dazumal bereits ein neues, effizienteres Medium.

**Tinner-Azmoos** spricht sich gegen eine Unterstützung des Antrags von Müller-St.Gallen aus, stellt aber gleichzeitig die Frage zur Diskussion, ob nicht allenfalls der Passus «Diese erfolgt in der Regel vor Ort» in Art. 18 lit. a GE gestrichen werden kann. Damit ist die Zugänglichkeit in welcher Form auch immer sichergestellt.

**Stefan Gemperli** plädiert dafür, beide Anträge nicht zu unterstützen. Die Umsetzung des Antrags von Müller-St.Gallen wäre sehr zeitaufwändig und mit einem entsprechenden Ressourcenaufwand verbunden. Gleichzeitig wäre die Frage zu diskutieren, welches Archivgut wichtig ist und welches nicht. Mit der Pflege der ins Internet gestellten Archivalien wäre ein riesiges Technologieproblem verbunden. Wichtig ist, dass die Verzeichnisse im Internet veröffentlicht sind; das ist bereits heute der Fall. Zum Passus «Diese erfolgt in der Regel vor Ort» noch folgende Bemerkung: Hier geht es darum, dass das Original in der Regel das Archiv nicht verlassen soll. Archivalien sind nicht mit Büchern vergleichbar, da es sich um Unikate handelt. Archivalien sollten nicht ausgeliehen werden. Dafür kann man sie im Lesesaal einsehen, Kopien usw. erstellen. Der Schutz des Originals erfordert es aber, dass die Konsultation innerhalb des Archivs stattfindet.

**Die Präsidentin** erkundigt sich bei Müller-St.Gallen, ob er an seinem Antrag festhalten möchte.

**Müller-St.Gallen** zieht seinen Antrag zurück.

Art. 19 Schutzfrist a) Grundsatz

Keine Wortmeldung

Art. 20 Schutzfrist b) Verlängerung

Keine Wortmeldung

Art. 21 Zugang vor Ablauf der Schutzfrist a) Im Allgemeinen

Keine Wortmeldung

Art. 22 Zugang vor Ablauf der Schutzfrist b) durch die betroffene Person

Keine Wortmeldung

Art. 23 Zugang vor Ablauf der Schutzfrist c) durch das abliefernde öffentliche Organ

Keine Wortmeldung

Art. 24 Zugang zu Archivgut von Privaten

Keine Wortmeldung

Art. 25 Gebühr

**Zoller-Sargans** hinterfragt, ob es erstens nötig ist, dass die Regierung die Gebührenansätze für besondere Leistungen festlegt, und ob es zweitens zweckmässig ist, dass die Regierung dies auch für die Gemeinden tut.

**Stefan Gemperli** teilt diese Meinung grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass es gemäss Auskunft der Fachstelle Legistik in der Staatskanzlei aufgrund übergeordneten Rechts, namentlich des Gebührentarifs, einer entsprechenden Regelung bedarf.

Laut **Regierungsrätin Kathrin Hilber** ist die Regierung kompetent, die Gebühren für den kantonalen Bereich festzulegen; die Regierung verfügt aber grundsätzlich über keine Kompetenzen, den Gemeinden Vorgaben zu machen. Der Gebührentarif hat Verordnungscharakter, eine entsprechende Vorgabe bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage.

**Noger-St.Gallen** plädiert ebenfalls für eine Änderung. Die FDP habe sich bereits in der Vernehmlassung entsprechend geäußert. Sollte der Absatz drin bleiben, müsste er wie folgt geändert werden: «Die Regierung legt die Ansätze für das Staatsarchiv fest.»

**Thalmann-Kirchberg** votiert dafür, den Passus im Fall einer solchen Änderung so zu präzisieren, dass den Gemeinden ein analoges Recht zukommt.

Nach **Nietlispatch Jaeger-St.Gallen** werden die Gemeinden bereits mit der Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 GE verpflichtet, eine Gebühr zu erheben. Wenn man den Gemeinden weiterhin die Autonomie betreffend Gebührenerhebung zugestehen möchte, darf auch in Abs. 2 nur vom Staatsarchiv die Rede sein.

Gemäss **Tinner-Azmoos** geht es bei der Gebührenregelung aller Voraussicht nach um relativ bescheidene Beträge. Nach Art. 25 Abs. 1 GE soll der Zugang in der Regel unentgeltlich erfolgen und gemäss Abs. 2 nur für besondere Leistungen eine Gebühr erhoben werden. Bei der alltäglichen Anwendung des entsprechenden Gebührentarifs ist mit Augenmass und entsprechender Zurückhaltung vorzugehen. In diesem Sinn rege er an, den Vorschlag der Regierung so zu belassen, wie er ist. Der kantonale Gebührentarif formuliert tatsächlich Vorgaben und gilt auch für die Gemeinden. Er gedenke hier keinen «heiligen Krieg» zu führen. Es gebe im st.gallischen Staatswesen wichtigere Probleme zwischen Kanton und Gemeinden zu lösen, als die Regelung des Gebührentarifs im Archivwesen.

Laut **Regierungsrätin Kathrin Hilber** soll aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesregelung nicht der Eindruck entstehen, man gedenke seitens des Kantons ein spezielles Inkassowesen für Archivgebühren zu eröffnen. Gleichwohl gibt es Fälle, die mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind, etwa wenn die in Archivgut Einsicht nehmende Person, beispielsweise im Bereich der Stammbaumforschung, um fachliche Unterstützung ersucht. Hier will man über einen gewissen Spielraum verfügen.

**Stefan Gemperli** weist nochmals darauf hin, dass laut Auskunft der Fachstelle Legistik aufgrund der Regelung im Gebührentarif nur die Regierung für die Festlegung der Gebühren zuständig sein kann. Die Anwendung im Einzelfall obliegt dann den zuständigen Archiven.

**Die Präsidentin** erkundigt sich bei Noger-St.Gallen, ob dieser an seinem Antrag festhalten möchte.

**Noger-St.Gallen** zieht seinen Antrag zurück.

**Zoller-Sargans** erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, Art. 25 GE so zu belassen, wie von der Regierung vorgeschlagen.

#### Art. 26 Strafbestimmungen

Keine Wortmeldung

#### Art. 27 Änderung bisherigen Rechts a) Staatsverwaltungsgesetz

Keine Wortmeldung

#### Art. 28 Änderung bisherigen Rechts b) Gemeindegesetz

Keine Wortmeldung

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts c) Datenschutzgesetz

Keine Wortmeldung

Art. 30 Vollzugsbeginn

Keine Wortmeldung

Änderungswünsche betreffend Titel und Ingress

Keine Wortmeldung

**5.3. Rückkommen**

Es wird **kein Rückkommen** gewünscht.

**5.4. Schlussabstimmung**

Die Präsidentin lässt über die Vorlage gesamthaft abstimmen.

**Die vorberatende Kommission stimmt der Vorlage zu einem Gesetz über Aktenführung und Archivierung mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.**

**6. Umfrage**

**6.1. Kommissionsreferat**

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

**6.2. Medienmitteilung**

Die Präsidentin fragt, ob eine Medienmitteilung gemacht werden soll.

**Tinner-Azmoos** wünscht eine entsprechende Medienmitteilung. In dieser soll aber über das Gesetz und nicht über die Thematik eines Neubaus für das Staatsarchiv informiert werden.

Die **vorberatende Kommission** beschliesst, in einer Medieninformation darüber zu orientieren, dass die vorberatende Kommission dem Kantonsrat mit 15 zu 0 Stimmen empfiehlt, der Vorlage zu einem Gesetz über Aktenführung und Archivierung zuzustimmen. Das Departement des Innern wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zuhanden der Kommissionspräsidentin auszuarbeiten.

Die Sitzung wird um 12.30 Uhr geschlossen.

St.Gallen, 16. November 2010

Die Präsidentin der vorberatenden  
Kommission:

Der Protokollführer:

Vreni Breitenmoser-Häberli

Dr. Christopher Rühle